Solidaris
Nutzen stiften – mit Freude für Menschen

JAHRGANG 23 / AUSGABE 4 / NOVEMBER 2020

Solidaris **Information**

Fakten aktuell

3 Krankenhäuser müssen vor dem 1. Januar 2015 gezahlte Aufwandspauschalen nicht erstatten
4 Novellierung der APG DVO NRW endlich beschlossen
5 Eigener Datenschutzbeauftragter für die Mitarbeitervertretung?
7 Aktuelle Entwicklungen bei der Fusionskontrolle im Krankenhausbereich
9 Referentenentwurf zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts
10 Betreutes Wohnen versus Altenwohnheim – Aktuelle steuerrechtliche Fragestellungen
11 Neues zu elektronischen Kassensystemen
13 Verlust der Gemeinnützigkeit bei zu hoher Geschäftsführervergütung
14 Wie politisch darf eine gemeinnützige Organisation sein?
15 Aktuelle Urteile und Verwaltungsanweisungen

Beratung aktuell

16 Krankenhauszukunftsgesetz – Die Pandemie als Treiber der Digitalisierung
18 Von der Corona-Simulationsrechnung zur integrierten Finanzplanung
19 Führungswechsel sicher gestalten durch optimales Interim-Management
21 Förderung nach dem Krankenhauszukunftsgesetz – Reifegradermittlung im Krankenhaus
22 Cut-over-Planung im Rahmen der Anwendungsmigration

Betriebsvergleiche

23 Krankenhäuser
25 Altenheime
26 Werkstätten für behinderte Menschen
28 Sozialstationen
29 Kinder- und Jugendhilfe

Literatur

30 Migrationsprojekte – Durchführung und Prüfung am Beispiel der Umstellung auf SAP S/4HANA®

Intern

30 Solidaris Hamburg: Nicole Adam übernimmt Niederlassungsleitung
30 Neuer Standort der Solidaris Rechtsanwaltsgesellschaft
31 Master of Laws „Competition and Regulation“
31 Neue Kompetenzträger

32 **Aktuelle Seminare**

32 **Impressum**

Berlin
Erfurt
Freiburg
Hamburg
Köln
Mainz
München
Münster
Wien (A)
Würzburg

EDITORIAL

Liebe Leserinnen und Leser,

Dr. Rüdiger Fuchs

spüren Sie ihn auch, den Wechsel der Jahreszeiten, der sich in diesen herbstlichen und vorwinterlichen Tagen vollzieht und der uns alljährlich verdeutlicht, dass das einzig Beständige der Wandel ist? Kürzere Tage, sinkende Temperaturen und eine sich zurücknehmende Natur animieren uns zu einer inneren Rückschau und Neubewertung; sicherlich wird hierbei die Corona-Pandemie bei uns allen in diesem Jahr eine bedeutende Rolle spielen. Auch appelliert Papst Franziskus in seiner aktuellen Sozial-Enzyklika „Fratelli tutti“ ausdrücklich an uns, „unsere Lebensstile, unsere Beziehungen, die Organisation unserer Gesellschaft und vor allem den Sinn unserer Existenz zu überdenken“.

In diesem Sinne unterstützen wir Sie mit dieser Novemberausgabe bei den vielen und sicherlich häufig wechselnden Herausforderungen Ihrer täglichen Arbeit. Dazu präsentieren wir Ihnen unter anderem die neuesten Entwicklungen in Sachen APG DVO NRW, MDK-Prüfungen, Krankenhaus-Fusionskontrolle, Krankenhauszukunftsgesetz und Gemeinnützigkeitsrecht sowie die zentralen Ergebnisse unserer Branchen-Betriebsvergleiche.

Und nun noch ein Wort in eigener Sache, dies hat ebenfalls mit Wandel zu tun: Seit nahezu 15 Jahren begleite ich mit großer Freude die ***Solidaris Information*** durch ein Vorwort. Das vorliegende Editorial ist nun mein letztes und ich möchte mich daher von Ihnen mit diesem Zitat aus dem Buch Kohelet „Ein Jegliches hat seine Zeit“ verabschieden.

Auch für die ***Solidaris Information*** gilt: Eine Zeitschrift entsteht in vielen Köpfen. Aus der gemeinsamen Facharbeit kommt jedes Vierteljahr eine neue spannende Ausgabe der ***Solidaris Information*** zustande. Für den Ideenaustausch und das gedankliche Zusammenspiel bedanke ich mich an dieser Stelle nochmals bei allen beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unseres Hauses und auch bei Ihnen, liebe Leserinnen und Leser. Ab der nächsten Ausgabe wird mein Geschäftsführerkollege Herr WP StB Jens Thomsen an dieser Stelle die ***Solidaris Information*** einleitend kommentieren.

Kommen Sie unbedingt gesund und möglichst gelassen durch die kommenden Herbst- und Wintertage. Ich wünsche Ihnen einen guten Start in das neue Kirchenjahr, eine besinnliche Advents- sowie eine gesegnete Weihnachtszeit.

Herzlichst

Ihr

Krankenhäuser müssen vor dem 1. Januar 2015 gezahlte Aufwandspauschalen nicht erstatten

Von Ines Martenstein

Krankenkassen erhalten vor 2015 gezahlte Aufwandspauschalen nicht erstattet. Hinsichtlich der vor dem 1. Januar 2015 gezahlten Aufwandspauschalen können sich Krankenhäuser auf Vertrauensschutz berufen. Den Krankenkassen steht damit ein Erstattungsanspruch nur für den Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2015 zu. Das hat das Bundessozialgericht (BSG) in einer erfreulichen Grundsatzentscheidung vom 16. Juli 2020 – B 1 KR 15/19 R – entschieden.

Der Fall

Die klagende Krankenkasse hatte den MDK in der Zeit von 2009 bis 2015 in 71 Fällen mit der Prüfung der Abrechnung beauftragt. In keinem der Fälle führte die Abrechnungsprüfung zu einer Minderung des Rechnungsbetrages, so dass das Krankenhaus der Krankenkasse eine Aufwandspauschale in Höhe von 300,00 € je Krankenhausrechnung in Rechnung stellte. Im August 2015 forderte die Krankenkasse das Krankenhaus unter Verweis auf das BSG-Urteil vom 1. Juli 2014 – B 1 KR 29/13 – zur Erstattung der Aufwandspauschalen auf. Das BSG hatte in der bundesweit kontrovers diskutierten Entscheidung ein neues Prüfregime der „sachlich-rechnerischen Richtigkeit" kreiert und entschieden, dass bei dieser Prüfung keine Aufwandspauschale bezahlt werden müsse. Nachdem die Klage der Krankenkasse erstinstanzlich abgewiesen worden war, entschied das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen zugunsten der Krankenkasse (Urteil vom 13. Dezember 2018 – L 5 KR 738/16). Das Krankenhaus legte Revision ein.

Die Entscheidung

Das BSG stellt klar, dass Krankenhäuser die Aufwandspauschalen, die vor dem 1. Januar 2015 bezahlt wurden, nicht erstatten müssen. Für diese Aufwandspauschalen könnten sich Krankenhäuser auf Vertrauensschutz berufen. Denn sie und die Krankenkassen hätten bis zu dem Urteil des BSG vom 1. Juli 2014 in ihrer langjährigen gemeinsamen Praxis nicht zwischen Wirtschaftlichkeitsprüfungen und Prüfungen der „sachlich-rechnerischen Richtigkeit" unterschieden. Erst ab dem 1. Januar 2015 sei dagegen davon auszugehen, dass die abweichende Entscheidung aus 2014 den Krankenhäusern bekannt gewesen sein musste, so dass man ab diesem Zeitpunkt nicht mehr von schutzwürdigem Vertrauen ausgehen könne. Dem Erstattungsanspruch der Krankenkassen stehe insofern auch nicht entgegen, dass sie die Zahlungen in Kenntnis der Nichtschuld geleistet hätten. Denn die genaue Abgrenzung der Prüfungsarten habe das BSG erst mit dem ausführlich begründeten Urteil vom 25. Oktober 2016 – B 1 KR 22/16 R – unmissverständlich konkretisiert.

Fazit

Die Entscheidung ist zu begrüßen. Mit dem Urteil wird ein jahrelanger Streit mit den Krankenkassen beendet. Den Krankenkassen steht ein Erstattungsanspruch der Aufwandspauschalen nur für den Zeitraum 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2015 zu. Für davor geleistete Zahlungen können sich die Krankenhäuser auf Vertrauensschutz berufen. Als Folge der Grundsatzentscheidung rufen die Gerichte nun die überwiegend ruhend gestellten Verfahren wieder auf. Etliche Krankenkassen haben die Klagen bereits zurückgenommen. Manche versuchen allerdings auch, für Aufwandspauschalen, die im Jahr 2016 an die Krankenhäuser bezahlt wurden, ein Anerkenntnis abzuringen. Hier sollte im konkreten Einzelfall geprüft werden, wann die Abrechnungsprüfung eingeleitet und die Aufwandspauschale tatsächlich bezahlt wurde. Mit Wirkung zum 1. Januar 2016 gilt nämlich eine neue Rechtslage, wonach eine Aufwandspauschale bei jeder Abrechnungsprüfung, mit der die Krankenkasse den MDK beauftragt und die eine Datenerhebung durch den MDK beim Krankenhaus erfordert und nicht zu einer Minderung des Abrechnungsbetrages führt, zu bezahlen ist. Laut Terminsbericht des BSG erfolgten Zahlungen für vor dem 1. Januar 2016 eingeleitete sachlich-rechnerische Prüfungen ohne Rechtsgrund und sind daher im Ergebnis an die Krankenkassen zurückzuzahlen. Abzustellen ist daher auf den Zeitpunkt der Einleitung der sachlich-rechnerischen Prüfung.

Ines Martenstein, LL.M.
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Medizinrecht

Köln
02203 . 8997-419 i.martenstein@solidaris.de

Novellierung der APG DVO NRW endlich beschlossen

Von Markus Pielen

Die nordrhein-westfälische Landesregierung hatte bereits vor längerer Zeit verkündet, dass die Regelungen der APG DVO NRW novelliert werden sollten. Dazu hatte das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales ein Gutachten zur Evaluierung des APG NRW und der APG DVO NRW in Auftrag gegeben. Nach Vorlage dieses Gutachtens im Herbst letzten Jahres wurde am 28. Januar 2020 eine Verbändeanhörung zum Entwurf der Siebten Verordnung zur Änderung der APG DVO NRW in die Wege geleitet. Erst Anfang Juli hat das Ministerium den überarbeiteten Entwurf in den Landtag zur Beschlussfassung eingebracht. Am 4. September 2020 wurde schließlich die endgültige Fassung der Änderungsverordnung beschlossen. Es ergeben sich folgende wesentliche Änderungen:

Anhebung der Angemessenheitsgrenzen

Die Angemessenheitsgrenze für Aufwendungen für die erstmalige Herstellung und Anschaffung von langfristigen und sonstigen Anlagegütern bei vollstationären Einrichtungen ist mit Wirkung ab dem 1. Januar 2020 auf 2.378,16 €/qm erhöht worden. Bei einer anerkennungsfähigen Fläche von 53 qm/Platz entspricht dies 126.042,48 €/Platz. Bei Vorliegen einer der täglichen Vollversorgung der gesamten Bewohnerschaft dienenden Zentralküche innerhalb der Einrichtung oder dezentralen Wohnbereichsküchen mit dem gleichen Zweck erhöht sich die Angemessenheitsgrenze unter Beibehaltung der Nettogrundfläche um 100,00 €/qm. Bei teilstationären Einrichtungen beträgt die Angemessenheitsgrenze unter Beibehaltung einer zulässigen Fläche von 18 qm/Platz ab dem 1. Januar 2020 1.948,01 €/qm, was 35.064,18 €/Platz entspricht.

Abweichend von der Entwicklung der Angemessenheitsgrenze ist der jährlich zu gewährende Betrag für die Instandhaltung und Wartung der langfristigen Anlagegüter nur in Höhe von 21,25 €/qm festgesetzt worden. Dass diese Festsetzung von der Entwicklung der Angemessenheitsgrenze abweicht, wird mit fehlenden Erfahrungswerten bezüglich der Auskömmlichkeit dieser Pauschale begründet.

Bestandsschutz für Mietmodelle

Der ursprünglich zum Ende des Jahres 2020 auslaufende Bestandsschutz für Mietmodelle wird bis zum 30. Juni 2021 verlängert. Neu ist, dass der Träger der Einrichtung beim zuständigen überörtlichen Träger einen Genehmigungsantrag stellen kann, wenn mit dem Vermieter keine Mietreduzierung vereinbart werden konnte, weil mit der ermittelten Vergleichsmiete die Finanzierungsbedarfe des Vermieters nicht gedeckt werden können. Dazu muss der Träger nachweisen, dass die anerkannte Miete nicht ausreicht, um die Kosten des Vermieters zu decken. In diesem Fall wird eine Anerkennung bis höchstens zu der am 1. Februar 2014 anerkannten Miete auch über den 30. Juni 2021 hinaus erfolgen. Anwendbar ist diese Regelung nur, wenn der auf eine bestimmte Zeit hin unkündbare Mietvertrag bereits vor dem 2. November 2014 bestanden hat und keine Anpassung der Miete an die refinanzierbaren Aufwendungen vorsieht.

Ist der Vermieter nicht bereit, bei diesem Verfahren mitzuwirken, und willigt er auch einer Miet-Reduzierung im Verhandlungswege nicht ein, kann der Träger beim örtlichen Sozialhilfeträger einen Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 10 Abs. 3 Nr. 2 APG NRW zur Überschreitung der nach der APG DVO NRW ermittelten Vergleichsmiete stellen.

Für Mietmodelle mit konkreter Vergleichsberechnung, bei denen als Miete die Übernahme des Kapitaldienstes des Vermieters geregelt ist, wird in § 8 Abs. 15 APG DVO NRW klargestellt, dass nach vollständiger Tilgung der Darlehen neben einer zusätzlich zu zahlenden Miete auch ein eventuell noch bestehender Restwert der Maßnahme(n) refinanziert wird.

Nicht umgesetzte Änderungen

Der erste Entwurf der Änderungsverordnung sah vor, dass das virtuelle Konto für die sonstigen Anlagegüter wegfallen sollte. Anstelle der Führung eines virtuellen Kontos sollte eine Refinanzierung der laut den Jahresabschlüssen tatsächlich entstandenen Aufwendungen für die sonstigen Anlagegüter (Abschreibungen, Miet- und Leasingraten, Wartung und Instandhaltung) der letzten beiden Jahre in den beiden Folgejahren erfolgen. Die geplante Änderung ist nun aber doch nicht umgesetzt worden.

Außerdem ist die Refinanzierungsdauer von 50 Jahren für die langfristigen Anlagegüter trotz andauernder Widerstände nicht angepasst worden.

Fazit

Die Erhöhung der Angemessenheitsgrenze ist vor dem Hintergrund steigender Preise in der Baubranche sachgerecht. Die Aufstockung der Angemessenheitsgrenze bei Errichtung einer Zentralküche oder entsprechender Wohnbereichsküchen ist ebenfalls zu begrüßen. Unklar bleibt allerdings, ob für die Anerkennung der Küche vor Ort selbst gekocht werden muss oder ob es ausreichend ist, in der Küche gelieferte Mahlzeiten aufzubereiten und zu verteilen. Die Neuregelungen zum Bestandsschutz gehen hingegen an der Realität vorbei. Da die Anerkennung einer höheren Miete davon abhängig ist, dass ein Vermieter seinen konkreten Finanzierungsbedarf offenlegt, ist die Regelung nur anwendbar, wenn Vermieter und Mieter einander nahestehen. Ist Vertragspartner ein echter Fremdvermieter, besteht für ihn weiterhin kein Anreiz, seinen Finanzierungsbedarf offenzulegen.

Mit den Neuregelungen zum Bestandsschutz wird weiterhin maximal eine Anerkennung der Miete in Höhe der am 1. Februar 2014 anerkannten Miete möglich sein. Damit werden Mieterhöhungen vollständig von der Refinanzierung ausgeschlossen. Dies erscheint vor dem Hintergrund, dass viele Mietverträge eine Wertsicherungsklausel zur regelmäßigen Fortschreibung der Miete anhand eines vereinbarten Index (z. B. Verbraucherpreisindex) enthalten, äußerst fragwürdig. Die Verlängerung des Bestandsschutzes bringt eine Verlängerung der Gültigkeit der Bescheide mit sich, so dass Mieteinrichtungen erst zum 1. Juli 2021 einen neuen Festsetzungsantrag stellen müssen. Wir empfehlen allerdings eine frühzeitige Beschäftigung mit der Antragsstellung, da im Rahmen der Beantragung gegebenenfalls auch ein Wechsel des Mietmodells in Betracht zu ziehen sein kann.

Markus Pielen
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Köln
02203 . 8997-184 m.pielen@solidaris.de

Eigener Datenschutzbeauftragter für die Mitarbeitervertretung?

Von Agnes Lisowski

Nach der alten Gesetzeslage waren Betriebsräte (im Folgenden „BR“) bzw. Mitarbeitervertretungen (im Folgenden „MAV“) zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten nicht verpflichtet. Nach dem Inkrafttreten der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und der an diese angepassten kirchlichen Datenschutzgesetze (Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland – DSG-EKD und Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz – KDG) ist die Verpflichtung der MAV zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten neu zu prüfen. Die Meinungen hierzu gehen in der Literatur durchaus auseinander.

Die Befürworter der Verpflichtung zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten stützen ihre Auffassung auf folgende Argumente:

› Verantwortlicher im Sinne des Datenschutzes ist auch eine „andere/sonstige Stelle, die alleine oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet“ (Art. 4 Nr. 7 DS-GVO, § 4 Nr. 9 DSG-EKD, § 4 Nr. 9 KDG). Die MAV ist eine solche „andere/sonstige Stelle“.

› Die MAV entscheidet selbst, welche personenbezogenen Daten sie vom Dienstgeber zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.

› Die MAV organisiert selbst die Verarbeitung der ihr überlassenen personenbezogenen Daten. Sie entscheidet, ob die Daten analog oder digital verarbeitet, wie lange sie gespeichert und ob sie pseudonymisiert werden.

› Die MAV verarbeitet personenbezogene Daten in ganz erheblichem Umfang, so dass auch kleine MAV, die aus weniger als 10 Mitgliedern bestehen, zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten verpflichtet sind.

Die Gegner der Verpflichtung zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten argumentieren hingegen wie folgt:

› Die MAV ist kein Verantwortlicher im Sinne des Datenschutzes, weil sie über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten nicht selbst bestimmen kann.

› Die Zwecke der Datenverarbeitung werden der MAV durch das Mitarbeitervertretungsgesetz in der Evangelischen Kirche in Deutschland (MVG-EKD) bzw. die Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) vorgegeben.

› Die MAV verarbeitet personenbezogene Daten mit Hilfe der ihr vom Dienstgeber zur Verfügung gestellten Mittel. Sie hat die Informations- und Kommunikationstechnik des Dienstgebers zu nutzen.

› Datenschutzbeauftragte sind in der katholischen Kirche nur für kirchliche Stellen und nur durch diese zu bestellen (§ 36 Abs. 1 KDG). Die MAV selbst ist keine kirchliche Stelle, sondern nur ein Teil dieser.

› In der evangelischen Kirche sind Datenschutzbeauftragte „bei der verantwortlichen Stelle" zu bestellen (§ 36 Abs. 1 DSG-EKD). Die MAV ist jedoch keine verantwortliche Stelle.

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat die Frage, ob der BR Verantwortlicher im Sinne des Datenschutzrechts ist, bislang offengelassen (BAG, Beschluss 9. April 2019 – 1 ABR 51/17). Bis zur höchstrichterlichen Entscheidung in dieser Frage kann eine Verpflichtung der MAV zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten daher nicht ausgeschlossen werden.

Sanktionen

Sanktionen gegen die MAV oder einzelne Mitglieder, weil sie keinen Datenschutzbeauftragten bestellt haben, scheiden nach einhelliger Meinung jedoch aus, solange nicht höchstrichterlich entschieden ist, ob die MAV Verantwortlicher im Sinne des Datenschutzes ist. Die Bestellung eines eigenen Datenschutzbeauftragten für die MAV kann somit unterbleiben.

Zuständigkeit des betrieblichen Datenschutzbeauftragten für die MAV

Der Dienstgeber und die MAV sind zur vertrauensvollen Zusammenarbeit verpflichtet. Der Dienstgeber hat die MAV darauf hinzuweisen, dass sie zur Einhaltung des Datenschutzes verpflichtet ist. Sie soll auf die Erstellung eines eigenen Datenschutzkonzeptes hinwirken. Ob der betriebliche Datenschutzbeauftragte auch für die MAV zuständig ist und damit deren Arbeitsvorhänge auf Datenschutzkonformität überprüfen kann, ist umstritten. Vor Inkrafttreten der DS-GVO hat das BAG ein Kontrollrecht des betrieblichen Datenschutzbeauftragten in Hinblick auf die Arbeit des BR abgelehnt (BAG, Beschluss vom 11. November 1997 – 1 ABR 21/97). Teilweise wird diese Entscheidung auch nach dem Inkrafttreten der DS-GVO für richtig und für auf die MAV übertragbar gehalten. Ein Kontrollrecht des betrieblichen Datenschutzbeauftragten würde nach dieser Ansicht die Unabhängigkeit der MAV gefährden. Diese Gefahr besteht nach Ansicht von Matthias Ullrich, dem Diözesandatenschutzbeauftragten der ostdeutschen Bistümer, nicht. Der betriebliche Datenschutzbeauftragte sei in seiner Aufgabe als Datenschutzbeauftragter von den Weisungen des Dienstgebers frei und unabhängig. Seine Aufgabe sei es, lediglich den Umgang mit personenbezogenen Daten auf seine Datenschutzkonformität zu prüfen.

Fazit

Solange das BAG nicht entscheidet, dass die MAV Verantwortlicher im Sinne des Datenschutzes ist, besteht keine Pflicht zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten durch die MAV. Der betriebliche Datenschutzbeauftrage ist aufgrund einer nach altem Recht ergangenen BAG-Entscheidung nicht für den BR zuständig. An der Unabhängigkeit des BR bzw. der MAV sowie den grundsätzlichen Aufgaben und der Stellung des Datenschutzbeauftragten hat sich seit der Entscheidung des BAG nichts geändert. Bis zu einer möglichen Änderung der Rechtsprechung ist unserer Auffassung nach der betriebliche Datenschutzbeauftragte nicht für die MAV zuständig. Der Dienstgeber sollte im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit jedoch darauf hinwirken, dass die MAV die für ihre Arbeit relevanten Datenschutzvorschriften kennt und ein eigenes Datenschutzkonzept entwirft. Wir unterstützen Sie gerne im Rahmen der Formulierung eines Datenschutzkonzeptes der MAV sowie der Schulung der MAV in Hinblick auf Ihre Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit dem Datenschutz.

Agnes Lisowski
Rechtsanwältin

Münster
0251 . 48261-178 a.lisowski@solidaris.de

Aktuelle Entwicklungen bei der Fusionskontrolle im Krankenhausbereich

Von Micaela Speelmans

Die Fusionskontrollpraxis des Bundeskartellamts im Krankenhausbereich ist seit langem starker Kritik ausgesetzt. Anlässlich einer Vielzahl wegen wettbewerblicher Bedenken der Kartellbehörde nicht realisierbarer Zusammenschlussvorhaben wurden gerade in der jüngeren Vergangenheit Stimmen zunehmend lauter, die eine Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) durch Einführung einer Bereichsausnahme fordern. Allerdings sah der im Januar dieses Jahres vorgelegte Referentenentwurf für die 10. GWB-Novelle (GWB-Digitalisierungsgesetz) dazu nichts vor (siehe *Solidaris Information 2/2020*). Im Hintergrund wurden die intensiven Diskussionen mit dem für das Wettbewerbsrecht zuständigen Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) gleichwohl fortgeführt. Im Sommer äußerte sich zudem auch die Monopolkommission in ihrem XXIII. Hauptgutachten ausführlich zur möglichen Einführung einer Bereichsausnahme. Auf der Grundlage des am 9. September 2020 veröffentlichten Regierungsentwurfs zeichnet sich nun doch eine – wenn auch sehr restriktive und zeitlich limitierte – gesetzliche Änderung ab, durch die dem politischen Willen zur Unterstützung von krankenhausplanerisch gewollten Strukturvorhaben Rechnung getragen werden soll. Wir fassen für Sie die wesentlichen Eckpunkte des Gutachtens der Monopolkommission sowie die geplanten Änderungen zur Fusionskontrolle bei Krankenhäusern auf Basis des Regierungsentwurfs zur 10. GWB-Novelle zusammen.

XXIII. Hauptgutachten der Monopolkommission

Die Monopolkommission stellte in ihrem am 29. Juli 2020 veröffentlichten XXIII. Hauptgutachten fest, dass es in Deutschland im internationalen Vergleich zwar insgesamt hohe Bettenkapazitäten gibt, diese sich aber auf relativ viele kleine Allgemeinkrankenhäuser mit geringen Fallzahlen verteilen. Krankenhäuser mit geringen Fallzahlen verfügten tendenziell über weniger medizinische Routine und eine schlechtere personelle sowie medizinisch-technische Ausstattung. Insgesamt deute eine Reihe von Indizien darauf hin, dass Krankenhausfusionen (ggf. auch Krankenhauskooperationen) zumindest in Einzelfällen qualitätssteigernde Effekte haben können.

Wie schon in vorangegangenen Gutachten sieht die Monopolkommission unter anderem die vom Bundeskartellamt praktizierte räumliche Marktabgrenzung auf Basis von vergangenheitsbezogenen Daten kritisch, da sie eine zu kleinteilige Marktabgrenzung (und damit eine Überschätzung der Marktanteile) zur Folge haben kann.

Die von vielen Seiten geforderte Einführung einer Bereichsausnahme, welche vorsieht, Zusammenschlüsse zwischen Krankenhäuser generell von der Fusionskontrolle auszunehmen, sieht die Monopolkommission jedoch nicht als erforderlich an, zumal nach ihrer Auffassung der qualitätssichernde Wettbewerbsschutz hierdurch sogar gefährdet werden könne. Vielmehr sollten verschiedene, auf die Versorgungsqualität wirkende Effekte von Zusammenschlüssen im Krankenhaussektor stärker in den Blick genommen werden. Insbesondere wird gefordert, zusammenschlussbedingte Qualitätsvorteile im Rahmen einer Gesamtabwägung der Zusammenschlusswirkungen besser zu berücksichtigen. Empfohlen wird daher die Aufnahme einer Effizienzabwägungsklausel in das GWB, auf deren Grundlage zwischen wettbewerblich induzierten Qualitätsveränderungen und aus Synergieeffekten resultierenden Qualitätsvorteilen abgewogen werden soll. Vorgeschlagen wird, den Untersagungstatbestand gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 GWB in Satz 2 um eine weitere, als neue Nr. 4 aufzunehmende Ausnahmeregelung zu ergänzen, nach der eine Untersagung nicht erfolgen soll, wenn die beteiligten Unternehmen bei einem Zusammenschluss von Krankenhäusern nachweisen, dass von dem Zusammenschluss ausgehende Qualitätsvorteile und positive Auswirkungen auf Versorgungssicherungsziele der zuständigen Landesbehörden die Behinderung des Wettbewerbs überwiegen. Zur Beweiswürdigung von durch die Krankenhäuser vorgetragenen Effizienzen könne sich das Bundeskartellamt auch eines Sachverständigengutachtens gem. § 57 Abs. 2 GWB i. V. m. § 411 ZPO bedienen.

Änderungen durch die 10. GWB-Novelle (GWB-Digitalisierungsgesetz)

Der am 9. September 2020 veröffentlichte Regierungsentwurf sieht eine andere, zunächst zeitlich limitierte Regelung vor, durch die einerseits dem politischen Willen zur

Unterstützung bestimmter Strukturvorhaben Rechnung getragen, andererseits aber im Grundsatz an der Beibehaltung der Fusionskontrolle in der bisherigen Form festgehalten werden soll.

Vorgesehen ist eine neue Ausnahmeregelung in § 186 Abs. 9 GWB-E, deren Anwendung auf Zusammenschlussvorhaben begrenzt ist, welche aus Mitteln des Krankenhausstrukturfonds im Interesse einer hohen Versorgungsqualität gefördert werden. Eine weiter gehende Ausnahme von der Fusionskontrolle wird mit der Begründung abgelehnt, dass andernfalls insbesondere Finanzinvestoren ein uneingeschränkter Zugriff auf die deutsche Krankenhauslandschaft eröffnet würde.

Für die Freistellung von der Fusionskontrolle ist nach Satz 1 Nummer 2 zunächst erforderlich, dass die Voraussetzungen für eine Förderung aus Mitteln des nach § 12a Abs. 1 Satz 4 KHG in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Nr. 2 KHSFV fortgeführten Strukturfonds vorliegen und dass dies im Rahmen des Auszahlungsbescheides festgestellt worden ist. Ausreichend ist insofern auch ein Bescheid über eine Teilförderung des Vorhabens. Darüber hinaus muss der Zusammenschluss bis zum 31. Dezember 2025 vollzogen werden. Die Befristung entspricht der in § 12a KHG vorgesehenen Laufzeit des Strukturfonds zuzüglich einer angemessenen Zeit zur Umsetzung der bewilligten Vorhaben.

Die geplante Ausnahmeregelung soll durch eine Evaluation des Bundeskartellamts begleitet werden, die sich auf die Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung und die hierdurch bewirkten Veränderungen der Wettbewerbsverhältnisse bezieht. Gleichzeitig beabsichtigt die Bundesregierung, die empirische Basis im Hinblick auf den Zusammenhang zwischen konzentrierten Märkten im Krankenhausbereich und einer qualitativ hochwertigen und wirtschaftlich effizienten Versorgung durch eine Studie zu stärken, mit der in erster Linie der Zusammenhang von Marktkonzentration und Versorgungsqualität im deutschen Krankenhaussektor untersucht werden soll.

Auf Basis der Evaluierung und der Studie soll dann ergebnisoffen geprüft werden, ob und wie diese Ausnahmeregelung für Zusammenschlussvorhaben im Krankenhausbereich fortgeführt wird.

Praxis-Hinweis

Die von Seiten vieler Krankenhausträger befürwortete vollständige Bereichsausnahme für den Krankenhaussektor ist derzeit auf Basis der jüngsten Vorschläge zur Weiterentwicklung des GWB nicht in Sicht. Die von der Monopolkommission empfohlene Regelung wäre trotz der damit im Einzelfall unter Umständen verbundenen Nachweisproblematik zu begrüßen, da sie sowohl wettbewerblichen als auch gesundheitspolitischen Aspekten im Rahmen einer Gesamtabwägung Rechnung trägt. Die im Regierungsentwurf zur 10. GWB-Novelle geplante Ausnahmeregelung für Zusammenschlüsse, die nachweislich – durch Vorlage eines verbindlichen Auszahlungsbescheides – mit Mitteln aus dem Krankenhausstrukturfonds gefördert werden, dürfte nur für eine begrenzte Zahl geplanter Vorhaben eine kalkulierbare Erleichterung bedeuten. Es bleibt zu hoffen, dass im Rahmen der weiteren Evaluierung die Überzeugung von der Notwendigkeit einer ausgewogenen gesetzgeberischen Lösung, die eine Umsetzung bedarfsgerechter, sinnvoller Strukturvorhaben ermöglicht, wächst.

Micaela Speelmans, LL.M.
Rechtsanwältin, Diplom-Kauffrau

Köln
02203 . 8997-413 m.speelmans@solidaris.de

Referentenentwurf zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts

Von Dr. Christian Staiber

Das Stiftungsrecht soll durch eine grundlegende Neuordnung der §§ 80 – 88 BGB umfassend bundeseinheitlich geregelt werden. Dies sieht ein am 28. September 2020 vom Bundesjustizministerium veröffentlichter Referentenentwurf eines „Gesetzes zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts" (im Folgenden: RefE) vor. Durch die geplante Gesetzesreform werden die meisten Regelungen der bisherigen §§ 80 – 88 BGB umgestaltet und um 27 neue Paragraphen (81a, 82a – 82d, 83a – 83c, 84a – 84d, 85a und 85b, 86a – 86i, 87a – 87d) ergänzt.

Zentrale Neuerungen des Referentenentwurfs sind bundeseinheitliche Regelungen zum Stiftungsvermögen, zum Haftungsmaßstab für Mitglieder der Stiftungsorgane (sog. „Business-Judgement-Rule") sowie ein verpflichtender Namenszusatz für rechtsfähige Stiftungen bürgerlichen Rechts („eingetragene Stiftung" bzw. „e. S.") und für Verbrauchsstiftungen („eingetragene Verbrauchsstiftung" bzw. „e. VS."). Ferner umfasst der Entwurf Regelungen zu Notmaßnahmen der Stiftungsbehörde bei fehlenden Organmitgliedern, zu einheitlichen Voraussetzungen und Verfahren von Satzungsänderungen sowie für die Zulegung und Zusammenlegung von Stiftungen.

Zudem enthält der Gesetzesentwurf Regelungen zur Einführung eines bundeseinheitlichen, verpflichtenden Stiftungsregisters mit negativer Publizitätswirkung. Durch das Stiftungsregister soll die Transparenz im Stiftungswesen erhöht und der Nachweis der vertretungsberechtigten Personen erleichtert werden. Zur näheren Ausgestaltung des Stiftungsregisters enthält der Referentenentwurf auch den Entwurf eines Stiftungsregistergesetzes (StiftRG), welches sich an die Regelungen des Handels- bzw. Vereinsregisters anlehnt.

Um ausreichend Zeit für die Bereitstellung der technischen Voraussetzungen zu schaffen, sieht der Referentenentwurf vor, dass die Regelungen bezüglich des Stiftungsregisters erst zu Beginn des vierten Jahres nach dem ersten Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes in Kraft treten sollen. Die Änderungen der meisten anderen Vorschriften, insbesondere des BGB, würden – für den Fall, dass das Gesetz noch in dieser Legislaturperiode verabschiedet wird – zum 1. Januar 2022 in Kraft treten.

Nach den Regelungen des Referentenentwurfs sollen für bereits bestehende rechtsfähige bürgerlich-rechtliche Stiftungen die bisherigen BGB-Regelungen weitergelten. Aufgrund damit verbundener vorhersehbarer praktischer Probleme ist jedoch offen, ob diese Übergangsregelung im Gesetzgebungsverfahren Bestand haben wird.

Aufgrund der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das bürgerliche Recht (Art. 74 Nr. 1 GG) entfällt die Gesetzgebungskompetenz der Landesgesetzgeber, soweit der Bundesgesetzgeber von seiner Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht hat. Daher wird es im Zuge der Stiftungsrechtsreform auch zu einer wesentlichen Änderung aller Landesstiftungsgesetze kommen.

Für kirchliche Stiftungen ist in § 88 BGB-RefE vorgesehen, dass die Vorschriften der Landesgesetze über die kirchlichen Stiftungen unberührt bleiben. Um Auslegungsfragen vorzubeugen, ist zu hoffen, dass diese Regelung dahingehend klarer gefasst wird, dass auch künftige Änderungen der jeweiligen Landesgesetze in Bezug auf kirchliche Stiftungen von den BGB-Regelungen unberührt bleiben.

Das im Jahr 2014 angestoßene Reformvorhaben basiert unter anderem auf den seither geleisteten Vorarbeiten einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Stiftungsrecht" sowie entsprechenden Vorschlägen von Verbänden und der Wissenschaft. Aufgrund der Beteiligung, die das Verfahren unter anderem durch die Anhörung von Experten und Verbänden sowie der Kirchen bereits erfahren hat, bestehen gute Aussichten für eine Verwirklichung der Vereinheitlichung des Stiftungszivilrechts in der noch bis 2021 laufenden Legislaturperiode.

Dr. Christian Staiber
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

Münster
0251 . 48261-178 c.staiber@solidaris.de

Betreutes Wohnen versus Altenwohnheim – Aktuelle steuerrechtliche Fragestellungen

Von Britta Greb und Karin Hellwig

Die umsatz- und ertragsteuerliche Beurteilung der Leistungen im Betreuten Wohnen und von sogenannten Seniorenresidenzen ist immer wieder Gegenstand von Betriebsprüfungen. Dabei kann auch die Einstufung der Einrichtung seitens der zuständigen Landesbehörde als reines Servicewohnen oder aber als Einrichtung, die in den Anwendungsbereich des jeweiligen Landes-Heimgesetzes bzw. des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes (WBVG) fällt, mit steuerlichen Konsequenzen verbunden sein.

Vergleichbare Fragestellungen waren im Bereich der Behindertenhilfe bereits im Zusammenhang mit der Umsetzung der dritten Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes zum 1. Januar 2020 für stationäre Einrichtungen der Behindertenhilfe diskutiert worden, die eine Aufteilung in einzelne Leistungskomponenten nach sich zog und dazu geführt hat, dass statt der früher erbrachten stationären Komplexleistung nun die einzelnen Leistungskomponenten steuerlich zu werten sind.

Sofern es sich gemeinnützigkeitsrechtlich um eine Einrichtung handelt, die gegenüber den in § 53 Nr. 1 AO genannten Personen Leistungen der Pflege und Betreuung sowie der Wohnraumüberlassung erbringt und bei der die Verträge über die Überlassung von Wohnraum und über die Erbringung von Pflege- und Betreuungsleistungen voneinander abhängig sind (§§ 1, 2 WBVG), kommt eine Einordnung als Zweckbetrieb nach § 68 Nr. 1a AO als Alten-, Altenwohn- bzw. Pflegeheim in Betracht (vgl. BMF-Schreiben vom 20. Dezember 2019 – IV A 3 -S 0062/19/10010 :001).

Dagegen wird bei Einrichtungen des betreuten Wohnens für Senioren, die nicht in den Anwendungsbereich des Heimgesetzes bzw. der Länder-Heimgesetze fallen, die Wohnungsüberlassung an ältere Menschen der steuerbegünstigten Vermögensverwaltung zugeordnet, auch wenn die Wohnungen speziell altersgerecht ausgestattet sind. Nur die Betreuungs- und Verpflegungsleistungen können einen Zweckbetrieb nach § 66 AO bzw. ggf. nach § 68 Nr. 1a AO (Mahlzeitendienst) darstellen, sofern der Empfängerkreis zu mindestens zwei Dritteln hilfsbedürftig im Sinne des § 53 AO ist. Diese unterschiedliche Einordnung kann auch negative Auswirkungen auf die Mittelverwendung einer gemeinnützigen Einrichtung haben, wenn eine Neuzuordnung der vermieteten Immobilie zur Sphäre der Vermögensverwaltung anstatt zum Zweckbetrieb die Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung in Höhe der Verkehrswerte der Immobilie wieder aufleben lässt.

Umsatzsteuerlich entschied der Bundesfinanzhof in seinem Urteil vom 4. Mai 2011 – XI R 35/10, dass Vermietungsleistungen und individuell angepasste Pflegeleistungen, die ein Unternehmer aufgrund getrennter Verträge gegenüber Senioren im Rahmen einer Seniorenwohngemeinschaft erbringt, umsatzsteuerrechtlich nicht als einheitliche Leistung zu qualifizieren sind, sondern als eigenständige Leistungen einer gesonderten Beurteilung unterliegen. Dieses Urteil wurde auch in den Umsatzsteueranwendungserlass zur Beurteilung der Leistungen von Altenheimen, Pflegeheimen und Altenwohnheimen in Abschnitt 4.16.4 Abs. 5 UStAE aufgenommen. Hier wird ausgeführt, dass in den Fällen, in denen mit den Bewohnern ein Vertrag über die Aufnahme in das Heim geschlossen wird, der neben der Wohnraumüberlassung auch Leistungen zur Pflege und Betreuung vorsieht, wobei die Betreuungs- und Pflegeleistungen die Wohnraumüberlassung nicht überlagern, getrennt zu beurteilende Leistungen vorliegen.

Die Wohnraumüberlassung ist grundsätzlich nach § 4 Nr. 12 UStG steuerfrei, während für die daneben erbrachten eigenständigen Leistungen der Pflege und Betreuung ggf. eine Steuerbefreiung unter den Voraussetzungen des § 4 Nr. 16 UStG in Frage kommt. Dies kann unter bestimmten Voraussetzungen auch für hauswirtschaftliche Dienstleistungen greifen. Die Umsatzsteuerbefreiung für Verpflegungsleistungen gemäß § 4 Nr. 18 UStG ist dagegen seit dem 1. Januar 2020 gemäß Gesetzesbegründung eher zu verneinen.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass für Einrichtungen der Behindertenhilfe mit BMF-Schreiben vom 24. März 2020 der Umsatzsteueranwendungserlass in Abschnitt 4.12.6 um eine neue Nummer 16 ergänzt wurde, wonach in den Fällen, in denen eine Einrichtung ihren Bewohnern aufgrund eines Wohn- und Betreuungsvertrags, der unter das

WBVG fällt, Wohnraum, Pflege- und Betreuungsleistungen und ggf. Verpflegung als Teil der Betreuungsleistungen zur Verfügung stellt, die nach § 4 Nr. 12 Satz 1 Buchst. a UStG steuerfreie Vermietung von Grundstücken hinter diese Leistungen zurücktritt und damit also ein Vertrag besonderer Art vorliegt. Für Umsätze aus diesen Wohn- und Betreuungsverträgen kommt insgesamt die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 16 Satz 1 Buchst. h UStG in Betracht.

Nach unserer Einschätzung müssten die Leistungen von Seniorenresidenzen, die gemäß Landes-Heimgesetz als Einrichtung mit umfassendem Leistungsangebot oder mit besonderer konzeptioneller Ausrichtung ausgestaltet sind, bei analoger Anwendung ebenfalls umsatzsteuerfrei sein, denn diese Einrichtungen dienen ausweislich der Anerkennung durch die jeweilige Landesbehörde der Bewältigung eines durch Alter, Pflegebedürftigkeit oder Behinderung bedingten Hilfebedarfs und ermöglichen die Teilhabe der älteren Menschen am Leben in der Gesellschaft.

Diese Einordnung würde auch dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 21. Januar 2016 – C-335/14 – zu einer belgischen Einrichtung des betreuten Wohnens folgen. Dieses besagt, dass Dienstleistungen, die eine Einrichtung für betreutes Wohnen aufgrund nationaler Regelungen anbieten muss und die bezwecken, dass die Unterstützung von Senioren sichergestellt wird, und die darüber hinaus denjenigen Dienstleistungen entsprechen, die auch Altenheime nach der nationalen Regelung anbieten müssen, unter die Steuerbefreiung von Art. 132 Abs. 1 Buchst. g MwStSystRL fallen. Nach Ansicht des EuGH gehören dazu auch die Verpflegung mit Mahlzeiten, die mindestens einmal wöchentlich stattfindende Wohnungsreinigung und die Möglichkeit der Inanspruchnahme eines Wäschedienstes.

Britta Greb, LL.M
Rechtsanwältin

Köln
02203 . 8997-386 b.greb@solidaris.de

Karin Hellwig
Steuerberaterin

Köln
02203 . 8997-115 k.hellwig@solidaris.de

Neues zu elektronischen Kassensystemen

Von Karin Hellwig und Max Hoffmann

In Ausgabe 3/2020 der *Solidaris Information* hatten wir bereits über die seitens der einzelnen Bundesländer beschlossene Verlängerung der Nichtbeanstandungsregelungen aus dem BMF-Schreiben vom 6. November 2019 – IV A 4 -S 0319/19/10002 :001 – berichtet, wonach zumindest bei verbindlicher Bestellung einer Technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) bis zum 30. September 2020 noch nicht entsprechend ausgerüstete Kassensysteme bis zum 31. März 2021 nicht beanstandet werden sollen. Gleiches sollte außerdem für cloudbasierte Technische Sicherheitseinrichtungen gelten, für welche Mitte des Jahres noch gar keine Zertifizierung vorlag. Allein das Land Bremen hatte sich hierzu nicht gesondert geäußert und insoweit an der ursprünglichen Regelung aus dem BMF-Schreiben festgehalten und auf eine mögliche individuelle Antragsmöglichkeit verwiesen. Seitdem hat sich einiges getan:

BMF-Schreiben vom 18. August 2020 und Klarstellungen einzelner Bundesländer

Nach den Beschlüssen der einzelnen Länder hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) mit am 11. September 2020 veröffentlichtem BMF-Schreiben – IV A 4 -S 0319/20/10002 :003 – auf die weiterhin bestehende Frist zum 30. September 2020 hingewiesen. In diesem BMF-Schreiben, das vom 18. August 2020 datiert und folglich erst mit deutlicher Verzögerung durch Veröffentlichung allgemein bekannt wurde, heißt es wörtlich:

„Aus gegebenen Anlass wird […] auf die Geltung des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung zu § 148 hingewiesen: […] Die im BMF-Schreiben vom 6. November 2019 genannte Frist erlaubt eine Nichtbeanstandung längstens bis zum 30. September 2020. […] Von den […] Weisungen abweichende Erlasse bedürfen der Abstimmung […] zwischen dem Bundesministerium der Finanzen und den obersten Finanzbehörden der Länder.“

Bereits am selben Tag (11. September 2020) haben sich die Länder Niedersachsen, Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg, Sach-

sen und Thüringen klarstellend geäußert. Ähnlich ist der Tenor der Länder Sachsen-Anhalt, Berlin und Bayern einige Tage später. In den Klarstellungen der Länder heißt es grundsätzlich, dass die in den Ländern jeweils im Juli erlassenen Nichtbeanstandungsregelungen weiterhin gelten. Zumindest keine Revidierung der im Juli veröffentlichten Nichtbeanstandungsregelungen ist in den Klarstellungen der Länder Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein, Brandenburg und Saarland zu finden.

Die Länder stellen insbesondere klar, dass ihre Mitteilungen aus Juli 2020 im Einklang sowohl mit dem BMF-Schreiben vom 9. November 2019 als auch mit dem BMF-Schreiben vom 18. August 2020 stünden. Hintergrund ist das seitens des BMF angemerkte Erfordernis der individuellen Antragstellung durch den Steuerpflichtigen und die Unzulässigkeit einer allgemeinen Nichtbeanstandungsregelung. Nach Darstellung der Länder kann ein solches Antragsverfahren jedoch auch durch die Festlegung einheitlicher Voraussetzungen gestaltet werden, wenn ein sogenanntes Massenverfahren zu erwarten ist. Infolgedessen seien Anträge nach den einheitlichen Bestimmungen zu prüfen und bei Erfüllung der Voraussetzungen zu genehmigen. Voraussetzung für die Nichtbeanstandungsregelungen der Länder bis zum 31. März 2021 sind unverändert die länderspezifischen Kriterien aus Juli 2020.

Seminar-Tipp
Steuer-Update für Non-Profit-Organisationen
› 14.04.2021– Köln
› 09.06.2021– Mainz
› 01.07.2021– Freiburg
› 10.11.2021– Würzburg
› 16.11.2021– Berlin

Erste Cloud-Lösung zertifiziert

Überdies wurde die von der Deutschen Fiskal und der Tochtergesellschaft der Bundesdruckerei namens D-TRUST gemeinsam entwickelte Fiskal Cloud als erste Cloud-Anwendung durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) zertifiziert. Sie soll als sogenannte cloudbasierte Technische Sicherungseinrichtung die Manipulationssicherheit von Transaktionen bei Kassensystemen gewährleisten.

Zur steuerlichen Behandlung der Aufwendungen aus der Implementierung einer TSE

Mit BMF-Schreiben vom 21. August 2020 – IV A 4 - S 0316-a/19/10006 :007, IV C 6 - S 2134/19/10007 :003 – erfolgte außerdem die Veröffentlichung einer Vereinfachungsregelung zur steuerlichen Behandlung der Kosten aus der erstmaligen Implementierung einer Technischen Sicherheitseinrichtung und einer einheitlichen digitalen Schnittstelle. Demnach stellt die TSE verbunden mit der hierfür erforderlichen Hardware (z. B. USB-Stick oder SD-Karte) grundsätzlich ein selbständiges Wirtschaftsgut dar, welches über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von drei Jahren abzuschreiben ist. Demgegenüber sind Entgelte für cloudbasierte TSE, die üblicherweise monatlich abgerechnet werden, sofort als Betriebsausgaben abziehbar. Zudem sind die Aufwendungen im Zusammenhang mit der einheitlichen digitalen Schnittstelle als Anschaffungsnebenkosten dem Wirtschaftsgut Technische Sicherheitseinrichtung zuzuordnen und einheitlich abzuschreiben. Aus Vereinfachungsgründen soll es nicht beanstandet werden, wenn die Aufwendungen aus der erstmaligen Implementierung einer TSE für ein bestehendes Kassensystem sofort als Betriebsausgaben geltend gemacht werden.

Vorerst keine Anmeldung von Kassensystemen bei der Finanzverwaltung

Der Gesetzgeber hatte mit § 146a Abs. 4 AO die An- und Abmeldung von Kassensystemen eingeführt. Im Rahmen der An- bzw. Abmeldung sollten der Finanzverwaltung unter anderem Kassenhersteller, Modellbezeichnung, Kassenseriennummer und TSE-Seriennummer mitgeteilt werden. Dieses Verfahren sollte im Wege der elektronischen Übermittlung mittels Formular erfolgen. Der amtliche Vordruck, über welchen die Mitteilung erfolgen muss, steht aber derzeit noch nicht im ELSTER-Portal zur Verfügung. Von formlosen Schreiben an die Finanzverwaltung ist gemäß BMF-Schreiben vom 18. August 2020 abzusehen. Der Zeitpunkt des Einsatzes der elektronischen Übermittlungsmöglichkeit soll im Bundessteuerblatt Teil I gesondert bekannt gegeben werden.

Karin Hellwig
Steuerberaterin

Köln
02203 . 8997-115 k.hellwig@solidaris.de

Max Hoffmann
M.Sc.

Köln
02203 . 8997-375 m.hoffmann@solidaris.de

Verlust der Gemeinnützigkeit bei zu hoher Geschäftsführervergütung

Von Markus Rohwedder und Dirk Zimmermann

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat sich jüngst mit der Angemessenheit von Geschäftsführervergütungen im gemeinnützigen Sektor befasst und erstmals zur zulässigen Höhe derartiger Vergütungen Stellung bezogen. Wie bekannt liegt eine Mittelfehlverwendung vor, wenn eine steuerbegünstigte Körperschaft ihrer Geschäftsführung eine unangemessen hohe Vergütung gewährt. Als Folge kann die Aberkennung der Gemeinnützigkeit drohen. In der Vergangenheit gab es keine genaue höchstrichterliche Richtschnur zu der zulässigen Höhe einer solchen Vergütung. Bei der Beurteilung wurden häufig die Gehaltsstudien einschlägiger Marktforscher herangezogen und ein gewisser Abschlag für den Non-Profit-Sektor empfohlen. Der BFH hat sich nun in seinem aktuellen Urteil vom 12. März 2020 – V R 5/17 – recht konkret zu dieser Problematik geäußert.

Zur Beurteilung der Angemessenheit von Geschäftsführungsgehältern ist ein Fremdvergleich anzustellen, wobei sowohl ein interner Fremdvergleich zu (anderen) Geschäftsführern des Unternehmens als auch ein externer Fremdvergleich zu Geschäftsführern anderer Unternehmen herangezogen werden kann. Bei dem Fremdvergleich ist nach dem Urteil des BFH auf die sogenannte Gesamtausstattung des betreffenden Geschäftsführers abzustellen. Darunter fallen neben Gehältern, Weihnachts- und Urlaubsgeld sowie Versicherungsbeiträgen auch die PKW-Nutzung und Pensionszusagen. Nach Auffassung des BFH gelten hierbei keine Besonderheiten für gemeinnützige Körperschaften. Die Vergütung von Geschäftsführungen ist also immer noch als angemessen anzusehen, wenn sie der Ausstattung für die Geschäftsführungen in vergleichbaren nicht steuerbegünstigten Körperschaften bzw. Gesellschaften entspricht.

Als Grundlage für die Beurteilung der Angemessenheit der Gesamtausstattung kann nach dem BFH-Urteil die Gehaltsstrukturuntersuchung über Geschäftsführungsvergütungen des BBE-Verlages (BBE-Studie) herangezogen werden, da diese – anders als beispielsweise die bisherigen Kienbaum-Studien – auch nicht-monetäre Gehaltsbestandteile berücksichtigt. Die Angemessenheit ist dabei naturgemäß nicht auf ein „bestimmtes Gehalt" beschränkt, sondern kann sich innerhalb einer Bandbreite bewegen. Orientierungsbereich für eine angemessene Vergütung ist dabei grundsätzlich der Medianwert. Dieser Wert bedeutet, dass 50% der untersuchten Gehälter über und 50 % unter diesem Wert liegen. Sofern die konkrete Sachlage es zulässt, kann aber auch die Orientierung am oberen Quartil der betrachteten Gehälter zulässig sein. 25 % der betrachteten Gehälter liegen über und 75 % unter diesem Wert. Die Orientierung am oberen Quartil ist jedoch nur dann möglich, wenn die zu beurteilende Körperschaft beispielsweise hinsichtlich des Umsatzes oder des Gewinns zur Spitzengruppe der betrachteten Organisationen zählt.

Der BFH hat diesbezüglich auch bemerkt, dass eine lediglich geringfügige Überschreitung der Angemessenheitsgrenze für eine Geschäftsführervergütung noch nicht unmittelbar die Aberkennung der Gemeinnützigkeit nach sich zieht. Ohne freilich eine konkrete Grenze zu bestimmen, hält der BFH fest, dass jedenfalls die Überschreitung der Angemessenheitsgrenze um 20 % zu einem „krassen Missverhältnis" führt und ggf. die Aberkennung der Gemeinnützigkeit nach sich zieht. Im entschiedenen Fall hat der BFH auch die absolute Überschreitung der Angemessenheitsgrenze um 10.000 € als nicht mehr geringfügig bezeichnet.

Praxis-Hinweis

Es ist erfreulich, dass der BHF sich so konkret zur Angemessenheit von Geschäftsführungsvergütungen geäußert hat. Zu begrüßen ist auch, dass es keinen grundlegenden Unterschied zwischen der Vergütung von Geschäftsführungen im Non-Profit-Bereich und dem Salär von Geschäftsführungen aus dem gewerblichen Bereich geben muss. Sofern Sie Fragen zur konkreten Gestaltung einer Geschäftsführungsvergütung haben und hinsichtlich der Angemessenheit unsicher sind, sprechen Sie uns gerne an.

Markus Rohwedder
Steuerberater

Köln
02203 . 8997-226 m.rohwedder@solidaris.de

Dirk Zimmermann
Steuerberater

Köln
02203 . 8997-216 d.zimmermann@solidaris.de

Wie politisch darf eine gemeinnützige Organisation sein?

Von Franz-Josef Weiß

Im Rechtstreit zwischen dem Trägerverein von ATTAC und der hessischen Finanzverwaltung hat das Hessische Finanzgericht (FG) am 26. Februar 2020 – 4 K 179/16 – das mittlerweile dritte Urteil in einer Prozessserie gefällt, nachdem der Bundesfinanzhof (BFH) in einer Entscheidung aus dem Jahr 2019 – V R 60/17 – das erste Urteil des hessischen Finanzgerichtes aus dem Jahr 2016 aufgehoben hatte. Hintergrund des Rechtsstreits ist der zulässige Umfang einer gemeinnützigen Tätigkeit im Bereich der politischen Bildung sowie im Kern die Abgrenzung zwischen politischer Betätigung und gemeinnütziger Tätigkeit. Der BFH hatte im Gegensatz zum ersten Urteil des Hessischen Finanzgerichts den erlaubten Umfang der allgemeinpolitischen Betätigung von gemeinnützigen Organisationen im Bereich der politischen Bildung deutlich enger bestimmt.

Das FG musste nun aufgrund der rechtlichen Vorgaben des BFH den Sachverhalt neu beurteilen. Der Senat wies zwar im Ergebnis die Klage von ATTAC ab, sah aber erhebliche Mängel in der Begründung des BFH-Urteils und ließ deswegen die Revision erneut zu.

Der BFH hatte in seinem Urteil zuerst die Grundsätze der Abgrenzung von politischer Betätigung und gemeinnütziger Tätigkeit dargestellt. Nach Gesetz und ständiger Rechtsprechung ist ein politischer Zweck als alleiniger und ausschließlicher oder überwiegender Zweck weder in der Satzung einer gemeinnützigen Körperschaft zulässig, noch darf die Körperschaft ihn in der Umsetzung ihres Satzungszwecks tatsächlich verfolgen. Davon ausgenommen sind Einflussnahmen auf die politische Willensbildung und öffentliche Meinung, wenn eine nach § 52 Abs. 2 AO begünstigte Tätigkeit, z. B. zur Förderung des Umweltschutzes, im Einzelfall zwangsläufig mit einer politischen Zielsetzung verbunden ist. Das tagespolitische Geschehen darf hierbei nicht das Zentrum der gemeinnützigen Tätigkeit sein und werden, sondern muss der Umsetzung der gemeinnützigen satzungsmäßigen Ziele der Körperschaft dienen. Von diesen Grundsätzen ausgehend beschränkt der BFH die Reichweite der zulässigen, gemeinnützigen Förderung der (Volks-) Bildung im Bereich der politischen Bildung auf bildungspolitische Fragenstellungen. Politische Bildung vollzieht sich in geistiger Offenheit, ist aber keine zulässige Betätigung, um die politische Willensbildung und die öffentliche Meinung im Sinne eigener Auffassungen zu beeinflussen. Soweit sich eine gemeinnützige Organisation umfassend mit den demokratischen Grundprinzipien befasst und diese objektiv würdigt, darf sie insoweit auch auf tagespolitische Ereignisse zurückgreifen. Die Grenze von der steuerbegünstigten politischen Bildung zur verbotenen politischen Betätigung wird aber überschritten, wenn die entwickelten Ergebnisse durch Einflussnahme auf die politische Willensbildung und die öffentliche Meinung mittels weiterer Handlungen durchgesetzt werden sollen.

Seminar-Tipp
ABC des Umsatzsteuer- und Gemeinnützigkeitrechts
› 21.04.2021 – Berlin
› 27.04.2021 – Erfurt
› 04.05.2021 – München

An dieser Stelle weicht das Hessische FG zum ersten Mal von der Begründung des BFH ab, indem es, auf sein erstes Urteil zurückgreifend, darauf hinweist, dass bei der Wahl der Mittel zur politischen Bildung auch die aktuellen gesellschaftlichen Realitäten einer informations- und medienüberfluteten Gesellschaft zu berücksichtigen sind, um den Bildungsauftrag überhaupt wirksam erfüllen zu können. Der BFH hatte demgegenüber einen herkömmlichen engen Bildungsbegriffs in Form der Vermittlung von Information durch theoretische Unterweisung zugrunde gelegt, so dass die öffentlichkeitswirksamen Kampagnen von ATTAC keine Vermittlung von Bildungsinhalten darstellen, sondern sich als Darbietung und Durchsetzung eigener Vorstellungen zu tagespolitischen Themen und als Einflussnahme auf die politische Willensbildung erweisen.

Im zweiten Teil seiner Urteilsbegründung legt das FG seine Bedenken gegen die Begründung des BFH-Urteils ausführlich dar. Zum einen erscheint die Ausgestaltung des Gemeinnützigkeitskataloges nach § 52 Abs. 2 AO unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten als fragwürdig, da der Gesetzgeber durch die Aufnahme oder das Weglassen bestimmter Politikfelder im Katalog die politische Einflussnahme zugunsten eines ausdrücklich genannten Zweckes steuerlich fördert und zuungunsten eines nicht ausdrücklich genannten Zweckes diese Förderung unterlässt. Der Katalog des § 52 Abs. 2 AO ist also schon aus sich heraus nicht politisch neutral. Zudem verweist das FG darauf, dass der BFH eine inhaltliche Definition der Förde-

rung des demokratischen Staatswesens schuldig bleibt, da er die Förderung des demokratischen Staatswesens als Grundlage der politischen Bildung nur von der Verfolgung von Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art abgrenzt. Der Begriff des demokratischen Staatswesens lässt darauf schließen, dass die demokratische Staatlichkeit in ihren tragenden Prinzipien nur unter Rückgriff auf den Verfassungsbegriff der freiheitlich-demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und seiner tragenden Grundsätze bestimmt werden kann, so dass eine Verengung auf eine politisch neutrale Volksbildung diesen Begriff nicht inhaltlich ausfüllen kann.

Fazit

Das Hessische Finanzgericht teilt zwar die Grundaussagen mit dem BFH, weicht aber in einzelnen Punkten davon ab und kritisiert das Ergebnis und die Begründung des BFH unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten deutlich. Bis zu einem erneuten Urteil des BFH in dem bereits zugelassenen Revisionsverfahren wird noch einige Zeit vergehen. Derzeit wenden die Finanzbehörden die Grundsätze, die der BFH in seinem Urteil von 2019 aufgestellt hat, vorläufig bis Ende 2021 nicht an. Nichtsdestotrotz darf als gesichert gelten, dass eine gemeinnützige Tätigkeit nach § 52 AO bei einer Betätigung einer steuerbegünstigten Körperschaft im politischen Raum noch zulässig ist, wenn

- die Beschäftigung mit politischen Vorgängen im Rahmen dessen liegt, was das Eintreten für die satzungsmäßigen Ziele und deren Verwirklichung erfordert und zulässt,
- die von der Körperschaft zu ihren satzungsmäßigen Zielen vertretenen Auffassungen objektiv und sachlich fundiert sind und
- die Körperschaft sich in der politischen Diskussion parteipolitisch neutral verhält und diese in geistiger Offenheit führt.

Franz-Josef Weiß
Rechtsanwalt

München
089 . 179005-26 f.weiss@solidaris.de

Aktuelle Urteile und Verwaltungsanweisungen

In dieser Rubrik finden Sie zusammenfassende Hinweise auf seit dem Erscheinen der letzten *Solidaris Information* veröffentlichte Urteile, Verwaltungsanweisungen und geplante Gesetzesänderungen, die für den Bereich des Gesundheits- und Sozialwesens von Belang sind. Links zu den Originalentscheidungen enthält die Online-Ausgabe der *Solidaris Information* auf unserer Webseite www.solidaris.de.

Umsatzsteuerbefreiung von Personalgestellungsleistungen durch religiöse und weltanschauliche Einrichtungen für bestimmte Tätigkeiten (BMF-Schreiben vom 3. September 2020 – III C 3 - S 7187/20/10002 :001)

Die umsatzsteuerliche Befreiungsvorschrift in § 4 Nr. 27 Buchstabe a UStG für Personalgestellungsleistungen durch religiöse und weltanschauliche Einrichtungen für bestimmte Tätigkeiten wurde zuletzt durch das Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 12. Dezember 2019 angepasst.

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat dies zum Anlass genommen, nochmals darauf hinzuweisen, dass die nationale Norm nun eine vollständige Umsetzung des Artikels 132 Abs. 1 Buchstabe k der Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MwStSystRL) bedeutet. Von der Umsatzsteuer sind folglich insbesondere Personalgestellungen der begünstigten Einrichtungen für Zwecke der Krankenhausbehandlung und der ärztlichen Heilbehandlung in Krankenanstalten, der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit, der Kinder- und Jugendbetreuung, der Erziehung, im Bereich des Schul- und Hochschulunterrichts sowie in der Aus- und Fortbildung befreit.

Mit BMF-Schreiben vom 3. September 2020 passt die Finanzverwaltung den Umsatzsteueranwendungserlass an die bereits seit geraumer Zeit geänderte gesetzliche Normierung der oben genannten Befreiungsvorschrift an. Das BMF-Schreiben soll auf sämtliche nach dem 31. Dezember 2014 erbrachten Umsätze Anwendung finden.

BERATUNG AKTUELL

Krankenhauszukunftsgesetz – Die Pandemie als Treiber der Digitalisierung

Von Dr. Kristin Drechsler und Anna Katharina Neumann

Das Jahr 2020 ist aufgrund der Corona-Pandemie eine Herausforderung über alle Wirtschafts- und Versorgungszweige hinweg. Auch das Gesundheitswesen musste sich gezwungenermaßen am Lockdown orientieren und der Versorgung von COVID-19-Patienten Vorrang gewähren. Durch den fehlenden Regelbetrieb mussten auch die Krankenhäuser finanzielle Einbußen auf sich nehmen, die jedoch durch das COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz und die darin festgelegten Ausgleichszahlungen für Einnahmeausfälle durch die Verschiebung und Aussetzung elektiver Aufnahmen je Tag und freies Bett weitgehend minimiert wurden. In den letzten Monaten haben sich die Krankenhäuser mit der Versorgung von COVID-19 Patienten vertraut gemacht und sich an die Schutzmaßnahmen weitgehend gewöhnt. Ferner wurden aus aktueller Sicht ausreichende Intensivkapazitäten geschaffen, so dass der Regelbetrieb wieder aufgenommen werden konnte und die Ausgleichszahlungen endeten. Dennoch ist allen Verantwortlichen bewusst, dass derzeit nicht der Ausgangspunkt vom Jahresanfang wieder erreicht werden kann. Um die Zukunftsfähigkeit der Krankenhäuser sowie die Gesundheitsversorgung auch in pandemischen Zeiten zu stärken, wurde vom Bundestag am 18. September 2020 das Krankenhauszukunftsgesetz (KHZG) beschlossen. Auf diesem Weg soll das von der Koalition beschlossene „Zukunftsprogramm Krankenhäuser" umgesetzt werden.

Mit dem neuen Gesetz sollen vor allem die Themen moderne Notfallkapazitäten, Digitalisierung und IT- Sicherheit sowie die gezielte Entwicklung und Stärkung regionaler Versorgungsstrukturen in das Zentrum der Förderung gerückt werden. Zur Finanzierung der förderfähigen Maßnahmen soll ein Krankenhauszukunftsfonds (KHZF) in Höhe von 3 Mrd. € durch den Bund eingerichtet werden. Zusätzlich sollen 1,3 Mrd. € (30 % der förderfähigen Kosten) durch die Länder und Krankenhausträger kofinanziert werden. Die Mittel sollen bis Anfang Januar 2021 vom Bund zur Verfügung gestellt werden.

In der Gesetzgebung werden die förderungsfähigen Vorhaben in unterschiedliche Gruppen untergliedert:

1. Anpassung der technischen und informationstechnischen Ausstattung der Notaufnahmen an die aktuellen Standards der Technik. Hierbei muss das Krankenhaus die Mindestanforderungen nach § 136c Abs. 4 SGB V erfüllen.

2. Einrichtung von Patientenportalen für ein digitales Aufnahme- und Entlassmanagement zur Förderung des digitalen Informationsaustauschs während und nach der Behandlung im Krankenhaus.

3. Einrichtung einer durchgehenden elektronischen Dokumentation von Pflege- und Behandlungsleistungen. Hierbei sollen ebenfalls Dienste zur halbautomatisierten sowie sprachbasierten Dokumentation gefördert werden.

4. Einrichtung von teil- oder vollautomatisierten Entscheidungsunterstützungssystemen zur Erhöhung der Versorgungsqualität.

5. Einführung eines digitalen Medikationsmanagements zur Erhöhung der Arzneimitteltherapiesicherheit.

6. Einrichtung eines digitalen Prozesses zur Leistungsanforderung mit dem Ziel, interne Kommunikationsprozesse hinsichtlich Geschwindigkeit und Fehlerverminderung zu optimieren.

7. Entwicklung von wettbewerbsrechtlichen Maßnahmen, wie z. B. Bereitstellung von sicheren Systemen ohne lokalen Server (Cloud-Computing-Systeme), um eine flächendeckende Versorgung sicherzustellen sowie eine spezialisierte Versorgung zu ermöglichen.

8. Ausbau/Neuimplementierung eines onlinebasierten Versorgungsnachweissystems (Bettennachweis), um unter anderem die krankenhausübergreifende Zusammenarbeit zu fördern.

9. Implementierung von telemedizinischen Netzwerkstrukturen oder Anwendungen, um insbesondere Ärzte im OP zu unterstützen.

10. Entwicklung/Implementierung von informations- oder kommunikationstechnischen Systemen zur Vermeidung von Störungen der Verfügbarkeit, der Integrität und der Vertraulichkeit (IT-Sicherheit).

11. Epidemiegerechte und an den Behandlungserfordernissen orientierte Anpassung von Patientenzimmern (z. B. Reduzierung der Bettenanzahl pro Zimmer). Diese Maßnahme wird nur gefördert, sofern sich die Anzahl der krankenhausplanerischen Betten verringert.

Grundsätzlich sollen die Fördermittel vor allem für moderne Notfallkapazitäten sowie eine bessere digitale Infrastruktur bereitgestellt werden. Allerdings können auch finanzielle Unterstützungen für notwendige personelle Maßnahmen einschließlich entsprechenden Schulungen beantragt werden. Des Weiteren können Kosten für räumliche Maßnahmen, soweit sie für die technischen, informationstechnischen und personellen Maßnahmen erforderlich sind, gefördert werden. Letztere dürfen jedoch nur maximal 10 % der gewährten Fördermittel betragen. Von den insgesamt 3 Mrd. € des Bundes sollen mindestens 15 % in Vorhaben zur IT-Sicherheit fließen. Ein Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Gelder ist vorzulegen. Nicht für das förderungsfähige Vorhaben verwendete Mittel sind zurückzuzahlen.

Die Beantragung erfolgt durch die Krankenhausträger direkt bei den Ländern. Hierfür ist ein vom Bundesamt für Soziale Sicherung bereitgestelltes, bundeseinheitliches Formular zu verwenden. Die Festlegung weiterer Anforderungen an die Ausgestaltung der Förderanträge durch die Länder steht noch aus. Dort werden vermutlich auch die Fristen für die Krankenhäuser definiert.

Darüber hinaus wird im KHZG geregelt, dass Erlösrückgänge, welche die Krankenhäuser in diesem Jahr gegenüber dem Jahr 2019 aufgrund der Corona-Pandemie verzeichnen, auf Verlangen des Krankenhauses über Verhandlungen mit den Kostenträgern individuell ermittelt und schließlich ausgeglichen werden können. Dabei gilt es zu beachten, dass die krankenhausindividuellen Zuschläge nur gelten, sofern diese Mehrkosten nicht anderweitig finanziert werden. Darunter fallen etwa persönliche Schutzausrüstungen der Angestellten.

Praxis-Hinweis

Mit der Einführung des KHZG wird ein erster Schritt in Richtung Beschleunigung der Digitalisierung im Krankenhaus getan. Auf diesem Weg soll auch in Ausnahmesituationen eine Entlastung des Personals sowie die Aufrechterhaltung eines schnellstmöglichen Datentausches durch digitale Prozesse sichergestellt werden. Demnach hat die Einführung der neuen Gesetzgebung eine erhebliche strategische Auswirkung auf die Krankenhäuser, da neben digitalen auch medizin-strategische sowie strukturelle Maßnahmen gefördert werden. Das KHZG bietet nicht nur die Chance, digitale Änderungen bzw. Verbesserungen vorzunehmen, sondern auch die Möglichkeit, strukturelle Anpassungen im Einklang mit der zunehmenden Digitalisierung umzusetzen. Es ist ratsam, sich frühzeitig mit den Inhalten des KHZG auseinanderzusetzen, da ab Januar 2025 ein Abschlag von 2 % des Rechnungsbetrages für jeden voll- und teilstationären Fall erfolgt, sofern ein Krankenhaus nicht sämtliche in § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 6 KHSFV aufgezählten digitalen Dienste bereitstellt.

Die Solidaris Unternehmensberatung unterstützt Sie gern bei der Bestandsaufnahme zu Ihrer strategischen Ausrichtung, dem Digitalisierungsgrad und der daraus abzuleitenden Digitalisierungsstrategie sowie bei der Etablierung von strukturellen Änderungen. Hierfür bündeln wir unsere Kompetenzen aus der IT-Beratung und der strategischen Beratung und entwickeln mit Ihnen gemeinsam eine individuelle Strategie. In diesem Zusammenhang erstellen wir gemeinsam mit Ihnen den für Ihr Unternehmen konkretisierten Förderantrag. Ferner möchten wir darauf hinweisen, dass Beratungsleistungen im Kontext des KHZG förderfähig sind.

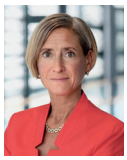

Dr. med. Kristin Drechsler
Diplom-Kauffrau

Köln
02203 . 8997-503 k.drechsler@solidaris.de

Anna Katharina Neumann
M.Sc.

Köln
02203 . 8997-516 a.neumann@solidaris.de

Von der Corona-Simulationsrechnung zur integrierten Finanzplanung

Von Anna Katharina Neumann und Thomas Wieland

Die Corona-Krise hat signifikante Auswirkungen auf die Krankenhausbranche in Deutschland. Durch das COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz und die zugehörigen Änderungsverordnungen wurden Ausgleichszahlungen für belegungsbedingte Erlösrückgänge infolge der Vorhaltung freier Bettenkapazitäten beschlossen. Doch auch neben der Vergütung originärer Krankenhausleistungen im DRG- und PEPP-Bereich sind weitere Erlösbereiche wie Wahl- und Ambulanzleistungen sowie Nebenbetriebe (z. B. Cafeteria) von den Hygiene- und Eindämmungsmaßnahmen der Corona-Politik betroffen. Diese werden nicht über die Ausgleichspauschalen abgegolten, welche auch nur die durchschnittliche Kostenstruktur einer Krankenhausgruppe widerspiegeln. Dies führt dazu, dass Krankenhäuser in Abhängigkeit vom individuellen Leistungsangebot und Patientenkollektiv unterschiedlich stark von den Ausgleichszahlungen profitieren oder eben auch Verluste generieren. Daher ist es notwendig, die Wirtschaftsplanung unter den neuen Prämissen und Veränderungen stetig zu aktualisieren und anzupassen.

Die Solidaris Unternehmensberatung hat im Rahmen eines selbst entwickelten Simulationstools die Auswirkungen der Corona-Krise auf die Ergebnis- und Liquiditätssituation von Krankenhäusern unter Berücksichtigung sämtlicher Aspekte des COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetzes untersucht. Die Ergebnisse unserer Analysen sehen zunächst besser aus, als es die Medienberichterstattung vermuten lässt: Der Großteil aller Hochrechnungen weist deutlich positive Abweichungen zur ursprünglichen Wirtschaftsplanung aus, wobei nur jene Aufwands- und Ertragspositionen betrachtet wurden, welche einen unmittelbaren Zusammenhang zur Belegungssituation haben. Die Überleitung zu einer Plan-Gewinn- und Verlustrechnung bedarf weiterer Einschätzungen, insbesondere zur Entwicklung von Fixkostenbereichen wie Personal- und Investitionsaufwendungen. Hierbei muss natürlich auch berücksichtigt werden, dass die Anzahl kritischer COVID-19-Krankheitsverläufe, die einen Krankenhausaufenthalt erforderlich machen, bisher unter dem Erwartungswert geblieben ist. In der Regel liegen die Erträge aus den Freihaltepauschalen, zumindest bei Grund- und Regelversorgern, deutlich höher als die Erträge aus der Behandlung von COVID-19-Fällen.

Ein besonderes Problem beim Abgleich zur Wirtschaftsplanung zeigt sich im vierten Quartal des Jahres 2020. Die Ausgleichszahlungen für Kliniken aus dem ersten Gesetzespaket sind zum 30. September 2020 ausgelaufen. Unter Umständen wird jedoch die Belegungssituation weiterhin angespannt bleiben, etwa wenn Betten aufgrund der bestehenden Abstandsregelungen gesperrt sind oder Patienten planbare Eingriffe und Operationen aus Furcht vor einer zweiten Ansteckungswelle aussetzen. Auch ein gegenteiliges Szenario ist denkbar, wenn sämtliche verschobene Behandlungen aus dem zweiten und dritten Quartal zum Jahresende konzentriert werden und damit die Personal- und Sachressourcen der Krankenhäuser (neben der Behandlung von COVID-19-Patienten) überlasten.

Seminar-Tipps

Controlling im Krankenhaus
› 23.02.2021 – Köln

InEK-Kalkulation und Kostenträgerrechnung im Krankenhaus
› 07.09.2021 – Köln

Daher hat der Gesetzgeber im Rahmen des Krankenhauszukunftsgesetzes (KHZG) neben umfangreichen Investitionsfördermaßnahmen beschlossen, dass sämtliche Erlösrückgänge, die Krankenhäusern in 2020 gegenüber dem Vorjahr wegen der Corona-Pandemie entstanden sind, in Verhandlungen mit den Kostenträgern krankenhausindividuell ermittelt und ausgeglichen werden können. Somit ist ein kontinuierlicher Plan-Ist- bzw. Vorjahres-Ist-Vergleich zwingend notwendig.

Im Falle positiver Deckungsbeiträge aus den Ausgleichszahlungen wird analog zur Anhebung des Pflegeentgeltwertes das Meistbegünstigungsprinzip für Krankenhäuser angewandt. Der hohe Unsicherheitsfaktor bei der Bewertung des weiteren Infektionsgeschehens und der Reaktionsfähigkeit der Bundes- und Landesregierungen erschwert eine Hochrechnung für das Jahr 2021.

Praxis-Hinweis

Die Beratungserfahrung zeigt, dass die Planungsrechnungen in vielen Krankenhäusern noch keinen ausreichenden Reifegrad aufweisen und das tatsächliche Leistungsgeschehen nur in Teilen abbilden. Insbesondere vor dem Hintergrund der Budgetaufstellung 2021 – auch wenn das Jahr 2020 als Basisjahr vermutlich keine Anwendung finden wird – ist es zwingend notwendig, eine Wirtschaftsplanung mit einem möglichst hohen Detaillierungsgrad (z. B. auf Sachkonten- und/oder Kostenstellenebene) zu erstellen. Hierbei gilt es auch, unterjährige Abgrenzungen vorzunehmen, saisonale Einflüsse auf das Leistungsgeschehen zu berücksichtigen sowie die Leistungs- mit der Finanz- und Liquiditätsplanung zu verknüpfen. Die Leistungsmengen aus 2019 gelten nur dann als valide Planungsgrundlagen, wenn diese um MDK-Prüfungen, Risiken aus der zunehmenden Ambulantisierungsquote und dem Verweildauermanagement (sekundäre Fehlbelegung) sowie um die Folgen des Hygiene- und Belegungskonzeptes bereinigt wurden. Auch eventuelle Personalanpassungen im ärztlichen Dienst (insbesondere Honorarkräfte) sind vorzunehmen. Die Solidaris unterstützt Einrichtungen des Gesundheitswesens hierbei mit fachlicher Expertise sowie Modellvorschlägen zur gemeinsamen Entwicklung einer hausindividuellen Kalkulationslösung. Sprechen Sie uns bei Bedarf gerne an.

Anna Katharina Neumann
M.Sc.

Köln
02203 . 8997-516 a.neumann@solidaris.de

Thomas Wieland
M.A.

Köln
02203 . 8997-520 t.wieland@solidaris.de

Führungswechsel sicher gestalten durch optimales Interim-Management

Von Alfred Ruppel und Mario Sendrowski

Bis vor einigen Jahren wurde Interim-Management stark mit dem Thema Sanierung assoziiert. Allerdings hat sich die Bandbreite an Interim-Funktionen inzwischen deutlich ausgeweitet. Viele Funktionsbereiche in Unternehmen werden heute mit Interim-Managern besetzt. Dieser Trend zeichnet sich nun zunehmend auch im Gesundheits- und Sozialwesen ab und stellt für viele Institutionen eine sinnvolle Ergänzung zur klassischen Stellennachbesetzung von Führungspositionen dar. Die Solidaris Unternehmensberatung trägt diesem Trend Rechnung mit für Mandanten der Solidaris maßgeschneiderten interimistischen Besetzungsmöglichkeiten unterschiedlicher Führungsfunktionen bis hin zur höchsten Entscheiderebene.

Durch den vermehrt auftretenden Mangel an erfahrenen Führungskräften im Gesundheits- und Sozialwesen, wovon auch das Top-Management betroffen sein kann, werden verstärkt Manager auf Zeit als Puffer eingesetzt, bis für die Stellen geeignetes Personal gefunden werden kann. Durch die wachsende Komplexität und dem zunehmenden Wettbewerbsdruck der Anbieter untereinander ist die Führung der Einrichtungen auf allen Ebenen der Organisation einem Veränderungsdruck ausgesetzt, bei dem zeitgleich eine große Bandbreite von systemrelevanten Entscheidungen vorzubereiten und zeitnah umzusetzen ist.

Nach unserer Wahrnehmung hat sich hierbei der Zeitkorridor für Planung, Steuerung und Kontrolle des Unternehmens und der Prozesse drastisch verkürzt, so dass oftmals funktionierende Aufbauorganisationen an ihre Belastungs- und Ressourcengrenze geraten. Die bisher eingesetzten Profile von Geschäftsführung und Direktorien in Krankenhäusern sind hiervon ebenso betroffen wie die Anforderungsprofile der Entscheider-Ebenen der Pflegelandschaft und der Eingliederungshilfe.

Auch im Zuge des Interim-Managements müssen viele der verschiedenen Interessensgruppen eines Unternehmens oder einer Organisation in Balance gehalten oder gebracht

werden. Diese heikle Vermittlermission anzunehmen, zählt ebenso zu den Aufgaben des Interim-Managements wie die Anforderung, sich schnell in die Kultur eines Unternehmens hineinzudenken und dessen Ziele und Vorgaben aufzunehmen und umzusetzen. Dies ist mit Augenmaß und Fachkenntnissen der jeweiligen Branche anzugehen. Soziale Einrichtungen, z. B. in kirchlicher Trägerschaft, stellen an die persönlichen Kompetenzen des Managements oftmals weiter gehende zwischenmenschliche und kommunikative Anforderungen, um den Spagat von wirtschaftlichem Handeln und sozial-caritativen Ansprüchen aktiv gestalten zu können.

Interim-Management bietet sich an, wenn Spitzenpositionen auf Zeit zu bekleiden sind oder wenn komplexe Projekte im Unternehmen abgewickelt werden müssen, für welche es eines erfahrenen und kompetenten externen Projektleiters bedarf. Kommt ein Interim-Manager in der Organisation zum Einsatz, dient dies in der Regel der strategischen Verstärkung der Führungsorganisation in der unmittelbaren Zusammenarbeit aller Aufsichts- und Entscheidungsgremien. Die ungefärbte Außensicht des Managers kann Veränderungsansätze begleiten, welche im Unternehmen von innen oftmals nicht gesehen wurden. In Ergänzung zur klassischen Unternehmensberatung wirkt der Interim-Manager dabei nicht nur an der Strategieentwicklung aktiv mit, sondern setzt diese auch operativ im Unternehmen mit den Gremien gemeinsam um, da er zeitlich begrenzt wie ein interner Mitarbeiter agiert.

Ein Interim-Manager übernimmt in der Regel Führungsaufgaben mit der dazugehörigen Verantwortung und/oder spezielle Aufgaben für einen definierten Zeitraum. Zu den häufigsten Aufgaben des Interim-Managements gehören:

- Begleitung von Restrukturierungen im Unternehmen und bei Transaktionen
- Übernahme von Planungs- und Steuerungsaufgaben
- Ersatz oder Erhöhung der Entscheidungskompetenz
- Ersatz von Personalkapazität auf der Managementebene
- Team- und Projektleitungsaufgaben
- Analyse- und Konzeptionsaufgaben
- Controlling der Datenkränze
- Kommunikation im Unternehmen und zu den Gremien

Praxis-Hinweis

Durch die Einbettung des Interim-Managements in die Unternehmensberatung der Solidaris mit enger Verzahnung zu allen Geschäftsfeldern des Geschäftsbereichs und der weiteren Leistungsangebote der Solidaris kann Ihre Organisation unmittelbar auf die langjährigen Erfahrungen einer strategisch breit aufgestellten Organisation zurückgreifen und notwendiges Know-how in Ihr Unternehmen transferieren. Wir achten bei der Zusammenstellung unserer Dienstleistung auf eine hohe soziale Kompetenz unserer Mitarbeiter und ein ausgeprägtes Maß an Charisma, um in den verschiedenen Aufgabenstellungen schnell und wirkungsvoll überzeugen zu können. Wir arbeiten eng und vertrauensvoll mit unserem Auftraggeber zusammen, um mit Transparenz und kommunikativer Stärke jeder Situation zu begegnen.

Alfred Ruppel
Diplom-Kaufmann

Köln
02203 . 8997-518 a.ruppel@solidaris.de

Mario Sendrowski
Diplom-Ökonom

Köln
02203 . 8997-519 m.sendrowski@solidaris.de

Förderung nach dem Krankenhauszukunftsgesetz – Reifegradermittlung im Krankenhaus

Von Ingo Kreutz und Oliver Schikora

Mit dem Krankenhauszukunftsgesetz (KZHG) werden Bund und Länder ein Fördervolumen von insgesamt 4,3 Mrd. € bereitstellen, damit Krankenhäuser ein Update ihrer Notfallkapazitäten, ihres Digitalisierungsgrades und ihrer IT-Sicherheit durchführen können (siehe auch S. 16 f.). Krankenhausträger können bereits seit dem 2. September 2020 mit der Umsetzung von Vorhaben beginnen und ihren Förderbedarf bei den Ländern anmelden. In diesem Zusammenhang wird durch eine Forschungseinrichtung eine Evaluierung des Reifegrades der Krankenhäuser hinsichtlich des Digitalisierungsstatus jeweils zum 30. Juni 2021 und zum 30. Juni 2023 durchgeführt, um den Fortschritt messbar zu machen.

Die Krankenhäuser, denen Fördermittel gewährt worden sind, müssen hierzu eine strukturierte Selbsteinschätzung hinsichtlich des Umsetzungsstands digitaler Maßnahmen bereitstellen. Damit bietet sich für Krankenhäuser die Möglichkeit, eine zielgerichtete Strategie zur digitalen Transformation zu entwickeln und umzusetzen. Dies sollte nach Möglichkeit standardisiert, nachvollziehbar und somit messbar erfolgen.

In der Praxis haben sich hierzu softwarebasierende Plattformen bewährt, um Informationen über den gesetzlich geforderten Reifegrad, die Entwicklung der Digitalisierungsgrade in einzelnen Prozessen, deren Auswirkungen auf die IT-Infrastruktur und den Personalbedarf sowie den Investitionsbedarf transparent darzustellen und etwaige Entscheider in die Lage zu versetzen, Digitalisierungsstrategien strukturiert und definiert zu entwickeln. Mittels strukturierter Fragebögen wird hierbei der Digitalisierungsstatus sowohl für die klinischen als auch für die administrativen Prozesse ermittelt. Mit Hilfe von Simulationswerkzeugen können sodann die Auswirkungen der Digitalstrategie passgenau ausgerichtet werden. Hierzu sollten insbesondere die Abhängigkeiten zwischen IT-Infrastruktur, Applikationsebene und Datenverwendungsebene nachvollziehbar abgebildet werden.

Dabei werden folgende Reifegradmodelle unterschieden:

- Digitalisierung klinischer Prozesse,
- Digitalisierung nicht-klinischer Prozesse,
- Hochverfügbarkeit der IT-Infrastruktur,
- Umsetzung von Datenschutzvorgaben,
- klinisches Notfall- und Geschäftsfortführungsmanagement.

Geeignete Reifegradmodelle stellen die zu betrachtenden Aspekte z. B. in einem Reifegrad von „0 – nicht vorhanden oder gesetzliche Mindestvorgaben nicht erfüllt“ bis zu einem Reifegrad von „5 – erreichbarer Idealzustand“ dar. Die nicht klinischen Prozesse der Administration werden auf Basis des Standes der Technik bewertet. Dabei stehen sowohl rechnungslegungsrelevante Prozesse als auch Prozesse zur Technik und zum Baubetrieb im Mittelpunkt. Das Bundesamt für Soziale Sicherung und das Bundesministerium für Gesundheit erarbeiten derzeit Formulare und konkretisierende Förderrichtlinien, die bis zum 30. November 2020 vorliegen sollen. Des Weiteren ist ein Nachweis eines beauftragten IT-Dienstleisters über die Einhaltung der Förderrichtlinien des Bundes dem jeweiligen Land zur Überprüfung nach Maßnahme vorzulegen.

Praxis-Hinweis

Wir verfolgen diese Entwicklung in enger Zusammenarbeit mit unseren Mandanten, Dienstleistern und Fachgruppen, um wesentliche Informationen für unsere Mandanten zu kanalisieren und bereitstellen zu können. Im Sinne einer qualitätsbegleitenden Sicherstellung der Einhaltung der Förderkriterien ist eine Unterstützung von der Antragsstellung über die Einhaltung der Förderkriterien im Rahmen der Umsetzung bis hin zur Bestätigung der Einhaltung entsprechender Förderkriterien seitens der Solidaris geplant. Sprechen Sie uns an!

Ingo Kreutz
Diplom-Wirtschaftsinformatiker
Certified Information Systems Auditor (CISA)
Certified Information Security Manager (CISM)

Köln
02203 . 8997-217 i.kreutz@solidaris.de

Oliver Schikora
Diplom-Betriebswirt (FH), Certified Information Systems Auditor (CISA), IT-Auditor (IDW), IT-Security-Beauftragter

Köln
02203 . 8997-228 o.schikora@solidaris.de

Cut-over-Planung im Rahmen der Anwendungsmigration

Von Ingo Kreutz

Eine Anwendungsmigration beschreibt den Austausch einer Anwendung durch eine neue Anwendung. Bei diesem Prozess kommen Elemente sowohl der Hard- und Softwaremigration als auch der Datenmigration zusammen. Es handelt sich also um eine grundsätzliche Umgestaltung des Anwendungssystems, um neue Technologien und Funktionen zu nutzen. Eine sorgfältige Planung bildet bei diesen Projekten die Basis für die Wahrung der Datenkonsistenz und den erfolgreichen Wechsel der Funktionalität von dem alten auf das neue Anwendungssystem.

Ein Kernelement der Planung ist der sogenannte Cut-over-Plan, der sich über die Projektlaufzeit immer wieder verändert und auch verändern muss, um sich den Projektgegebenheiten anzupassen. Dabei gilt es, den Übergangsprozess vom Altsystem auf das neue Anwendungssystem (Cut-over) möglichst exakt im Vorfeld zu planen und zu definieren. Die Erstellung des Cut-over-Plans sollte in mehreren Iterationen erfolgen. Mit jeder Iterationsstufe wird die Cut-over-Planung feiner, detaillierter und terminlich exakter. Bevor der Plan erstellt werden kann, ist zunächst eine Strategie zu entwickeln. Die Projektziele können hierzu eine gute Vorgabe bieten, da in ihnen bereits beschrieben sein sollte, was mit dem Altsystem passiert und für wann der Go-live-Termin vorgesehen ist. In der Strategie sollten mindestens folgende Punkte berücksichtigt werden:

- Welche Module bzw. Komponenten werden wann produktiv gesetzt?
- Wann wird mit der Übernahme der Stammdaten begonnen?
- Wann wird mit der Übernahme der Bewegungsdaten begonnen?
- Wann wird das Altsystem abgeschaltet?
- Erfolgt eine Archivierung des Altsystems?

Die Strategie wird üblicherweise auf Wochenebene geplant. Zur Detaillierung der Strategie dienen ein Fachkonzept sowie ein Lasten- oder Pflichtenheft. In diesen sollte unter anderem beschrieben sein, welche Objekte übernommen werden und welche Objekte im Altsystem verbleiben können und nicht migriert werden müssen. Objekte sind in diesem Zusammenhang Stammdatenobjekte (z. B. Kreditor, Debitor, Sachkonto). Es muss festgelegt werden, auf welcher Detaillierungsebene Daten übernommen, ob Einzelpositionen oder Summen migriert und wie die Objekte übernommen werden. Ebenso gilt es, die Anforderungen an das Berechtigungskonzept während des Cut-overs zu definieren. Erst nach der Objektbeschreibung kann mit der Erstellung des Cut-over-Plans begonnen werden, der eine detaillierte Terminierung und Ressourcenzuordnung enthält. Alle technischen und organisatorischen Maßnahmen müssen aufgenommen werden, bevor der letzte Integrationstest als Cut-over-Test erfolgen kann. Dabei werden alle Aktivitäten durchgeführt, die beim Aufbau der produktiven Umgebung ebenfalls ausgeführt werden müssen. In dieser Phase beginnen die eigentlichen Cut-over-Aktivitäten.

Zuletzt werden gegebenenfalls noch abschließende Cut-over-Aktivitäten (z. B. die Migration historischer Daten aus den Vorjahren) durchgeführt. Ansonsten gilt es, den Fokus auf den ordnungsmäßigen Betrieb der neuen Anwendungslandschaft, die Archivierung des Altsystems und die Dokumentation zu richten. Insbesondere die Anforderungen an die Dokumentation der Migration werden in der Praxis nicht selten vernachlässigt, wodurch das Ordnungsmäßigkeitskriterium der Nachvollziehbarkeit nicht erfüllt wird. Anhand dokumentierter Kontrollen müssen die Vollständigkeit und Richtigkeit der migrierten Daten nachvollziehbar sein. Daher müssen auch die Dokumentationsanforderungen bereits in der Cut-over-Planung berücksichtigt und durch die Verantwortlichkeiten definiert werden.

Praxis-Hinweis

Migrationsprojekte stellen unsere Mandanten immer wieder vor große Herausforderungen, vor allem weil im Vorfeld die Komplexität derartiger Projekte oftmals unterschätzt wird. Dementsprechend kommt es im Rahmen der Umsetzung häufig zu Kapazitätsengpässen und folglich zu Unregelmäßigkeiten in der Projektumsetzung. Eine gewissenhafte Planung von Migrationsprojekten ist also dringend anzuraten. Gerne unterstützen wir Sie dabei.

Ingo Kreutz
Diplom-Wirtschaftsinformatiker
Certified Information Systems Auditor (CISA)
Certified Information Security Manager (CISM)

Köln
02203 . 8997-217 i.kreutz@solidaris.de

BETRIEBSVERGLEICHE

Betriebsvergleiche der Solidaris

Auch in diesem Jahr möchten wir Sie in unserer Herbstausgabe der *Solidaris Information* über die Betriebsvergleiche, die wir für die Einrichtungen unserer Mandanten durchführen, informieren und Ihnen einen Überblick über einige Ergebnisse und Kennzahlen aus unseren Betriebsvergleichen für Krankenhäuser, Altenheime, Werkstätten für Menschen mit Behinderung, Sozialstationen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe aus dem Geschäftsjahr 2019 geben. Außerdem erstellt die Solidaris auch einen Betriebsvergleich für Konzerne, auf den wir an dieser Stelle hinweisen wollen. Er vergleicht über einen Zeitraum von fünf Jahren die Entwicklung von Konzernen vergleichbarer Größe anhand ausgewählter Kennzahlen und findet Eingang in viele Gremiensitzungen von Konzernverbünden.

Krankenhäuser

Von Eva-Katrin Maier

Struktur und Leistung der einbezogenen Krankenhäuser

Der Betriebsvergleich Krankenhäuser enthält für das Jahr 2019 die Angaben von rund 120 Krankenhäusern aus dem Mandantenkreis der Solidaris. Nicht in dieser Auswertung enthalten sind Spezialkliniken (z. B. reine Reha-Kliniken, reine psychiatrische oder geriatrische Krankenhäuser, Tageskliniken) und reine Belegkrankenhäuser. Die größte Gruppe bilden Krankenhäuser mit 450 und mehr Betten. Sie machen rund ein Viertel aller einbezogenen Krankenhäuser aus, gefolgt von Krankenhäusern mit 150 bis 249 Betten und mit 250 bis 349 Betten, die jeweils etwa ein Fünftel der Gesamtgruppe ausmachen. Die durchschnittliche Bettenzahl liegt bei 352 Betten.

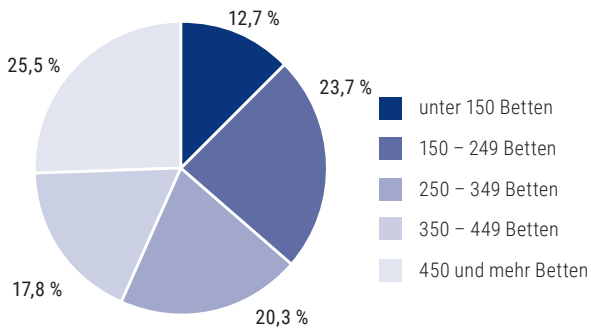

Größengruppen der einbezogenen Krankenhäuser

Betrachtet man rund 100 identische Krankenhäuser über drei Jahre, so zeigt sich im Bereich der Leistungen der Krankenhäuser, dass sich der Case-Mix-Index, der im Jahr 2019 bei durchschnittlich 0,99 Punkten liegt, über den betrachteten Drei-Jahres-Zeitraum nur wenig verändert hat (+ 0,5 %). Von einer Vollkraft wurden im Durchschnitt 26,3 Case-Mix-Punkte erbracht. Diese Zahl hat sich gegenüber dem Vorjahr (27,3 Case-Mix-Punkte) leicht verringert.

Der Case-Mix (effektiv), der in 2019 bei 15.264 Punkten lag, hat sich gegenüber 2018 um knapp 4 % erhöht. Dabei war insbesondere die Leistungsmenge gemessen an den behandelten Fällen ausschlaggebend für den Anstieg, während die durchschnittliche Fallschwere gemessen in Case-Mix-Punkten nahezu unverändert zum Vorjahr war. Insgesamt konnten die Krankenhäuser in 2019 ein um rund 5 % höheres Erlösbudget im Bereich KHEntgG vereinbaren als im Vorjahr, was in erster Linie durch den höheren Basisfallwert bedingt ist.

Ertragslage

Wesentlicher Aufwandsfaktor von Krankenhäusern ist der Personalaufwand, der vergleichbar mit den Vorjahren rund 60 % des betrieblichen Aufwands ausmacht. Der durchschnittliche Personalaufwand je Vollkraft beträgt für die betrachteten Krankenhäuser rund 78 TEUR. Er hat sich gegenüber dem Vorjahr um etwa 3,5 % erhöht. Die Entwicklung in den drei wichtigsten Dienstarten für die 100 identischen Krankenhäuser zeigt die nachfolgende Abbildung.

Personalaufwand je Vollkraft (in TEUR)

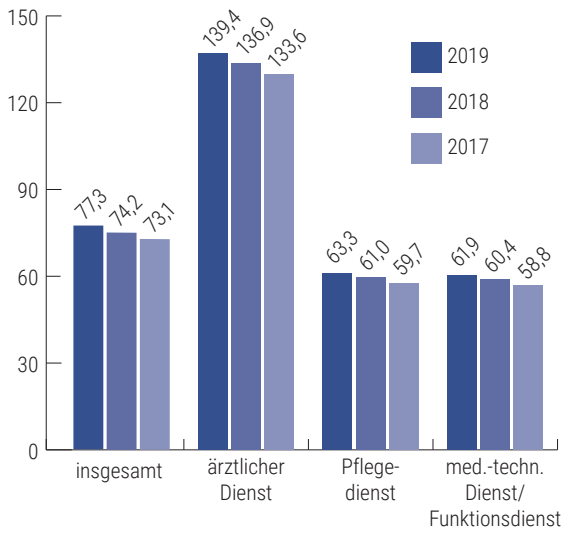

Bei Umsatzerlösen von 125 TEUR, die im Durchschnitt von einer Vollkraft erwirtschaftet werden, und einem durchschnittlichen Personalaufwand je Vollkraft von 77 TEUR liegt die Personalaufwandsquote, die angibt, welcher Anteil der Umsatzerlöse durch den Personalaufwand aufgezehrt wird, bei rund 62 % nach 61 % im Jahr 2018.

Vermögens- und Finanzlage

Die Vermögensseite der Krankenhäuser ist naturgemäß geprägt durch das Anlagevermögen, wie die nachfolgende Grafik zeigt:

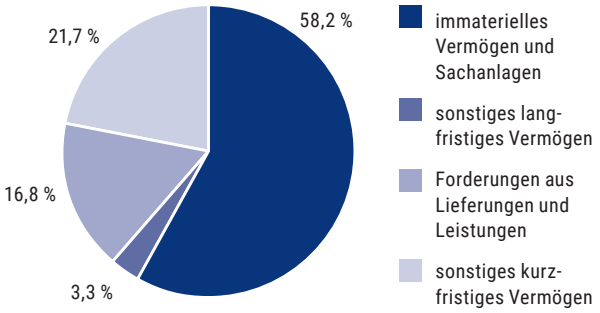

In 2019 besteht das langfristige Vermögen der Krankenhäuser zu 58 % aus immateriellen Vermögensgegenständen und Sachanlagen. Die Investitionen der Krankenhäuser lagen in 2019 im Durchschnitt bei 3,6 Mio. EUR, wobei der Anteil der aus Eigenmitteln finanzierten Investitionen fast 63 % beträgt und damit etwa auf Vorjahresniveau liegt. Bei einer Anlagenaltersquote von rund 45 % (d. h. das Sachanlagevermögen ist bereits zu 55 % abgeschrieben) ist auch in den kommenden Jahren ein merklicher Eigenmitteleinsatz zu erwarten.

Die Kapitalseite der Krankenhäuser weist folgende Struktur auf:

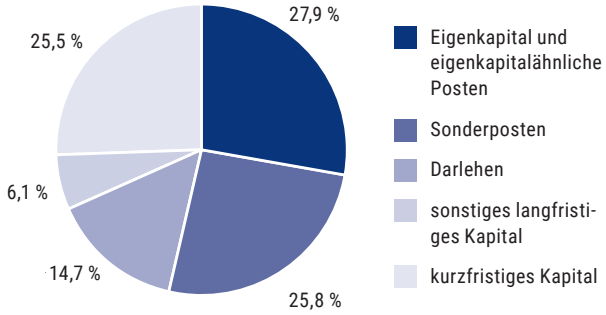

Der Anteil des bereinigten Eigenkapitals sowie des Kapitals mit eigenkapitalähnlichem Charakter (Eigenkapital einschl. Sonderposten, saldiert mit Ausgleichsposten) am gesamten Kapital lag im Jahr 2019 bei rund 54 %. Darlehen machten in 2019 rund 15 % des Gesamtkapitals aus, das übrige langfristige Fremdkapital betrifft weit überwiegend langfristige Rückstellungen (4 %). Auf kurzfristiges Fremdkapital entfallen etwa 25 % der Bilanzsumme.

Der durchschnittliche Deckungsfaktor (Liquidität auf kurze Sicht zu betriebsgewöhnlichem Finanzbedarf pro Woche) von rund 7,5 Wochen kann unter Berücksichtigung eines Einzugsfaktors von 6,5 Wochen als knapp ausreichend bezeichnet werden. Die EBITDA-Marge liegt für alle einbezogenen Krankenhäuser bei durchschnittlich 2,2 % nach 1,6 % im Vorjahr und 1,7 % im Jahr 2017.

Insgesamt war das Jahresergebnis der einbezogenen Krankenhäuser im Jahr 2019 positiv, wobei allerdings 35 % der einbezogenen Krankenhäuser ein negatives Ergebnis zu verzeichnen hatten.

Eva-Katrin Maier
Diplom-Soziologin

Berlin
030 . 72382-426 e.maier@solidaris.de

Altenheime

Von Eva-Katrin Maier

Struktur und Leistung der einbezogenen Altenheime

Der Betriebsvergleich Altenheime der Solidaris enthält für das Jahr 2019 die Daten von rund 200 Altenheimen aus dem Mandantenkreis der Solidaris. Altenheime mit 50 bis unter 90 Plätzen sind dabei mit 43,8 % am häufigsten vertreten, gefolgt von Altenheimen mit 90 bis 129 Plätzen mit 35,1 %. Altenheime mit 130 Plätzen und mehr machen 16,2 % und solche mit weniger als 50 Plätzen 4,9 % an allen einbezogenen Altenheimen aus. Im Durchschnitt verfügt ein Altenheim über 98 Plätze.

Die geleisteten Pflegetage lagen im Jahr 2019 bei rund 34.100 Tagen, was einer Auslastung von 96,6 % entspricht.

Betrachtet man die Pflegeleistungsstruktur, d.h. den Anteil der einzelnen Pflegegrade an den insgesamt im Jahr 2019 geleisteten Pflegetagen, so ergibt sich folgendes Bild:

Pflegeleistungsstruktur

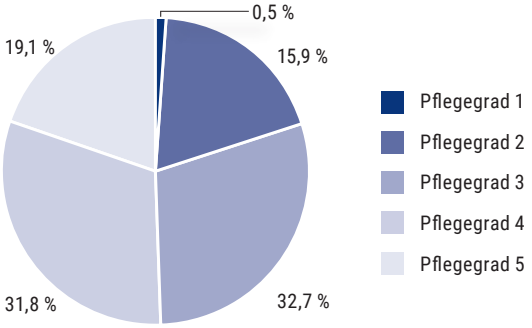

Die Altenheimbewohner sind weit überwiegend in den Pflegegraden 3 und 4 eingestuft: Fast zwei Drittel aller Fälle liegen in einem der beiden Pflegegrade. Der Pflegegrad 1 ist bei den Altenheimbewohnern nur marginal vertreten. Im Vergleich zum Vorjahr hat sich hier nur eine geringfügige Veränderung ergeben. Die Leistungsstrukturziffer, die sich aus dem Pflegegrad-Mix ergibt (d.h. aus der entsprechend den Pflegegraden gewichteten Pflegeleistung in Relation zu den ungewichteten Pflegetagen) liegt in 2019 nahezu unverändert zu den Vorjahren bei 1,75 (2018 und 2017 jeweils 1,74). Bei einem durchschnittlichen Personaleinsatz von 66 Vollkräften (davon rund 42 Vollkräfte im Pflegedienst) bedeutet dies wie in den Vorjahren eine Personal-Belastungsziffer von 1,5. Damit entfallen auf das insgesamt eingesetzte Personal rund 1,5 Heimbewohner je Vollkraft. Bezogen auf den Pflegedienst versorgt eine Pflegevollkraft im Durchschnitt ca. 2,3 Bewohner. Auch dieser Wert hat sich im Vergleich zu den beiden Vorjahren nahezu nicht verändert.

Die durchschnittlichen Entgelte nach Pflegegraden stellen sich im Durchschnitt wie folgt dar:

Leistungsentgelte (EUR)

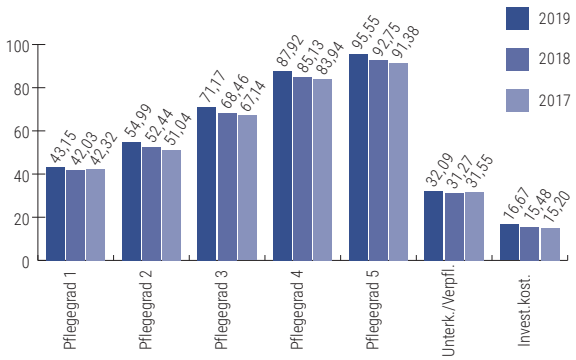

Ertragslage

Wesentlicher Aufwandsfaktor von Altenheimen ist mit durchschnittlich rund 65 % des betrieblichen Aufwandes der Personalaufwand. Der durchschnittliche Personalaufwand je Vollkraft im Jahr 2019 beträgt 52,6 TEUR. Seine Entwicklung insgesamt und für den Pflegedienst ist in der nachfolgenden Abbildung für rund 150 identische Altenheime über drei Jahre dargestellt.

Personalaufwand und Erlöse je Vollkraft (TEUR)

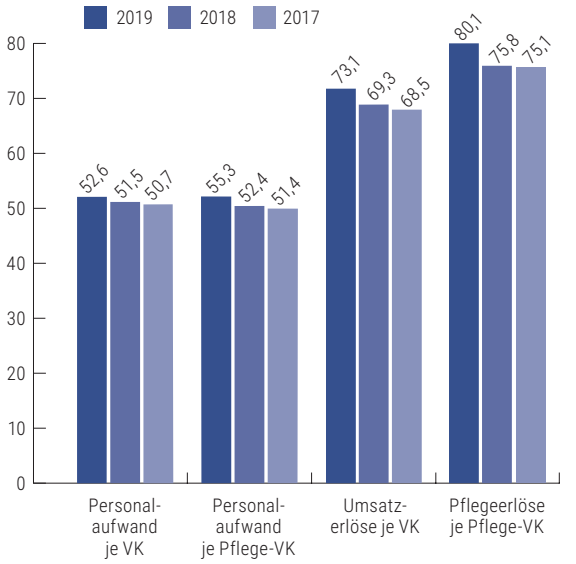

Der Personalaufwand je Vollkraft weist in 2019 gegenüber dem Vorjahr einen Anstieg um 2 % auf. Zugleich sind die Umsatzerlöse je Vollkraft mit einer Zunahme um 4 % deutlicher gestiegen.

Betrachtet man den Personalaufwand je Vollkraft sowie die Umsatzerlöse je Vollkraft ausschließlich für den Pflegedienst, so ist bei beiden Kennzahlen ein parallel verlaufender Anstieg zu verzeichnen: Während sich der Personalaufwand je Pflegevollkraft durchschnittlich um ca. 5 % erhöht hat, sind die Pflegeerlöse je Pflegevollkraft im Durchschnitt um gut 3 % gestiegen.

Insgesamt konnten die einbezogenen Altenheime im Durchschnitt des Jahres 2019 ein positives Jahresergebnis etwa auf Vorjahresniveau erzielen. Allerdings verzeichnen rund 30 % der einbezogenen Altenheime ein negatives Jahresergebnis, während 70 % der Altenheime ein positives Jahresergebnis erreichen konnten. Die erzielte EBITDA-Marge liegt über alle einbezogenen Altenheime bei rund 6,6 % (Vorjahr 6,5 %).

Vermögens- und Finanzlage

Das langfristige Vermögen derjenigen Altenheime, die über eine eigene Immobilie verfügen, betrifft mit einem Anteil von fast 70 % am Gesamtvermögen weit überwiegend Sachanlagen. Bei einer Anlagenaltersquote von 43 % (d. h. das Sachanlagevermögen ist bereits zu mehr als der Hälfte abgeschrieben) sind in den kommenden Jahren weiterhin deutliche Investitionen zur Erhaltung der Sachanlagen zu erwarten. Die Investitionsquote (Verhältnis der Investitionen in immaterielles Vermögen und Sachanlagen zu den nicht geförderten Abschreibungen auf diese Anlagegüter) beträgt im Jahr 2019 knapp 112 %.

Der Deckungsfaktor (Liquidität auf kurze Sicht im Verhältnis zum betriebsgewöhnlichen Finanzbedarf pro Woche) beträgt in 2019 9,4 Wochen und liegt damit auf Vorjahresniveau. Der Einzugsfaktor beträgt 2,4 Wochen, d. h. Forderungen werden im Durchschnitt innerhalb von 2,4 Wochen in Liquidität umgesetzt.

Eva-Katrin Maier
Diplom-Soziologin

Berlin
030 . 72382-426 e.maier@solidaris.de

Werkstätten für behinderte Menschen

Von Fabian Jari Koschinski

Struktur der einbezogenen WfbM

In den Betriebsvergleich 2019 der Solidaris ist Datenmaterial von 61 (Vorjahr 60) Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) eingeflossen, die anhand ihrer Betreuungskapazität in vier Gruppen klassifiziert wurden:

Kapazität, Betreuungsleistung und Struktur

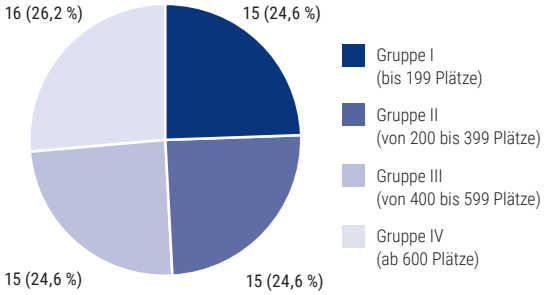

Die Kapazität der in den Betriebsvergleich einbezogenen WfbM weist eine Spannweite von 54 bis 1.539 genehmigten Plätzen auf. Im Durchschnitt bieten die WfbM Platz für 450 Beschäftigte (Vorjahr 455 Beschäftigte). Die Auslastung, die sich als Quotient aus tatsächlich genutzten und genehmigten Plätzen ergibt, verringerte sich im Mittelwert auf 107,6 % (Vorjahr 108,0 %). Der Maximalwert der Auslastung beträgt 138,6 %. Insgesamt 27 % der WfbM waren zu weniger als 100 % ausgelastet, 20 % der WfbM waren zu weniger als 95 % ausgelastet. Auf die Belegung im Eingangsverfahren/Berufsbildungsbereich entfällt im Durchschnitt ein Anteil von 11,0 % (Vorjahr 11,7 %) der tatsächlich genutzten Plätze.

Jahresergebnis

Das durchschnittliche Jahresergebnis ist im vierten Jahr in Folge rückläufig (2019: - 2,9 %; 2018: - 4,9 %; 2017: - 1,7 %; 2016: - 7,8 %). Allerdings erwirtschaften 88 % der in die Auswertung einbezogenen WfbM ein positives Jahresergebnis (Vorjahr 92 %). Weiterhin ist eine leichte Tendenz dahingehend festzustellen, dass die Jahresergebnisse mit zunehmender Einrichtungsgröße höher ausfallen.

Die durchschnittliche Umsatzrentabilität der WfbM mit einem positiven Jahresergebnis beläuft sich auf 3,0 %

	Mittelwert				
	Gesamt	Gruppe I	Gruppe II	Gruppe III	Gruppe IV
Anzahl Beschäftigte	522	128	330	510	948
Anteil Berufsbildungsbereich (%)	11,0	11,9	12,1	10,2	10,2
Verhältnis Beschäftigte/Betreuer	6,9	8,0	7,7	6,9	6,1
Arbeitsentgelt Arbeitsbereich (je Beschäftigtem pro Jahr, EUR)	2.169	1.892	1.869	2.282	2.502
Durchschn. Personalaufwand (je Angestelltem pro Jahr, EUR)	56.798	55.557	54.255	56.284	59.388

(Vorjahr 3,6 %). Die Spannweite reicht hier von 0,05 % bis 12,68 %. Der Mittelwert der Produktions- und Dienstleistungserlöse der Werkstatt beträgt 4.583 TEUR, wobei hier eine enorme Spannweite von 103 TEUR bis 47.851 TEUR zu verzeichnen ist (Vorjahr 102 TEUR bis 42.739 TEUR). Der Median dieser Erlöse beläuft sich auf 2.282 TEUR.

Das für den Arbeitsbereich zu ermittelnde Arbeitsergebnis verringerte sich gegenüber dem Vorjahr im Mittelwert um 4,0 % auf 1.252 TEUR. Die Ausschüttungsquote der Arbeitsentgelte für die Beschäftigten beträgt im Median 85,2 %; die Spannweite liegt bei 70 % bis 164 %. Keine WfbM unterschreitet die in der WVO geforderte Mindestquote von in der Regel 70 % des erzielten Arbeitsergebnisses.

Finanzlage und Liquidität

Die durchschnittliche Eigenkapitalquote der WfbM beträgt 62,7 % (Vorjahr 66,4 %). Die um den Sonderposten für gefördertes Anlagevermögen modifizierte Eigenkapitalquote beläuft sich auf 73,0 % (Vorjahr 75,7 %) bei einer durchschnittlichen Bilanzsumme von 14.556 TEUR in 2019 nach 13.447 TEUR im Vorjahr.

Für die Einrichtungen stand im Jahr 2019 durchschnittlich eine Deckung des betriebsgewöhnlichen monatlichen Finanzbedarfs durch die Liquidität auf kurze Sicht von ca. 3,3 Monaten (Vorjahr 3,5 Monate) zur Verfügung. Die EBITDA-Marge, die stellvertretend den operativen Gewinn als Renditegröße wiedergibt, aber auch Indikator für die Innenfinanzierungskraft eines Unternehmens ist, beträgt 7,2 % (Vorjahr 6,9 %). Hier reicht die Spannweite der WfbM mit positivem EBITDA von 1,8 % bis 17,4 %. Der Einzugsfaktor, der angibt, wie schnell Forderungen aus Lieferungen und Leistungen in Liquidität umgesetzt werden, liegt im Durchschnitt bei 4,3 Wochen nach 4,2 Wochen im Vorjahr.

Kennzahlen Personalbereich

Das durchschnittliche Arbeitsentgelt je Beschäftigtem pro Jahr im Arbeitsbereich der WfbM hat sich von 2.103 EUR im Vorjahr auf 2.169 EUR im Jahr 2019 erhöht. Die Höhe des Arbeitsentgeltes korreliert dabei kaum mit der Größe der Einrichtung.

Der Mittelwert des Personalaufwandes der Angestellten beträgt 56.798 EUR im Jahr 2019 (Vorjahr 55.913 EUR). Die Anzahl der Beschäftigten pro Betreuer ist mit Zunahme der Einrichtungsgröße tendenziell rückläufig – von 8,0 Beschäftigten pro Betreuer in Gruppe I bis 6,3 Beschäftigten pro Betreuer in Gruppe IV. Insgesamt ist die Relation im Vergleich zum Vorjahr gesunken, in 2019 beträgt sie 6,9 Beschäftigte pro Betreuer (Vorjahr 7,2).

Weitere Kennzahlen für den Personalbereich in den beschriebenen Größengruppen zeigt die obenstehende Übersicht.

Fabian Jari Koschinski
M.sc.

Köln
02203 . 8997-127 f.koschinski@solidaris.de

Sozialstationen

von Heike Mutschler

Struktur und Leistung der einbezogenen Sozialstationen

Für das Datenjahr 2019 wurden in den Betriebsvergleich Sozialstationen die Angaben von 49 Sozialstationen einbezogen, und zwar aus den Bundesländern Baden-Württemberg (18), Rheinland-Pfalz (11), Nordrhein-Westfalen (10), Hessen (8), Berlin (1) und Sachsen-Anhalt (1). Die Verteilung nach den für die Größenstruktur herangezogenen Umsatzerlösen zeigt, dass seit einigen Jahren der überwiegende Teil der Sozialstationen Umsatzerlöse zwischen 1 und 2 Mio. EUR erzielt, gefolgt von Sozialstationen mit Umsatzerlösen zwischen 2 und 3 Mio. EUR.

Verteilung der Sozialstationen nach Umsatzerlösen

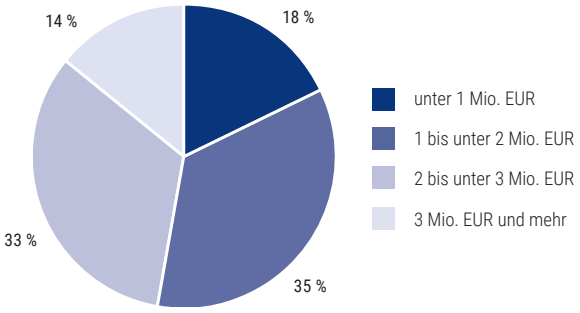

Im Jahr 2019 beschäftigte eine Sozialstation im Durchschnitt 32,0 Vollkräfte. Rund 21 Vollkräfte bzw. 65 % vom Personalbestand arbeiteten im Pflegedienst. Weitere 16 % machen die Hauswirtschaftskräfte und 10 % der Verwaltungsdienst aus. Die übrigen betreffen mit 9 % sonstige produktive Kräfte .

Ertragslage

Die Deckung der betrieblichen Aufwendungen durch die betrieblichen Erträge der Sozialstationen hat sich im Vergleich zum Vorjahr im Durchschnitt von 100 % auf 102 % erhöht.

Den bedeutendsten Anteil an den betrieblichen Erträgen haben wie im vergangenen Jahr die Umsatzerlöse mit im Durchschnitt 93 %. Die Umsatzerlöse betrugen im Jahr 2019 im Durchschnitt 2.065 TEUR und haben sich im Vorjahresvergleich um 22 TEUR vermindert. Wie sie sich auf die verschiedenen Leistungsbereiche verteilen, zeigt die nachfolgende Abbildung:

Verteilung der Umsatzerlöse nach Leistungsbereichen

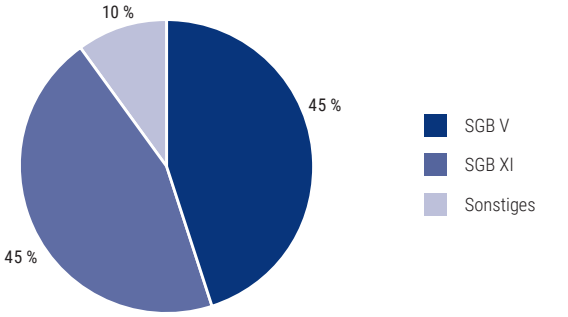

Die sonstigen Leistungen betreffen im Wesentlichen Erlöse aus Essen auf Rädern, betreutem Wohnen, Betreuungsgruppen und Vermietung.

Wesentlicher Aufwandsfaktor der Sozialstationen ist mit einem Anteil von 81 % (Vorjahr ebenfalls 81 %) an den betrieblichen Aufwendungen der Personalaufwand. Im Mittel der ausgewerteten Sozialstationen liegt er im Jahr 2018 über alle Dienstarten bei 55,0 TEUR je Vollkraft und hat sich somit gegenüber dem Vorjahr um 1,4 TEUR bzw. 2,6 % erhöht.

Die Personalaufwandsquote errechnet sich aus dem durchschnittlichen Personalaufwand je Vollkraft bezogen auf den Durchschnittsumsatz je Vollkraft. Sie liegt für das Jahr 2018 bei rund 86 %, d. h. etwa 86 % der Umsatzerlöse werden durch die Personalaufwendungen aufgezehrt. Um ein ausgeglichenes Betriebsergebnis zu erzielen, müsste in den einbezogenen Sozialstationen eine produktive Vollkraft Umsatzerlöse von dem 1,3-fachen ihrer durchschnittlichen Personalaufwendungen erwirtschaften.

Die Eigenkapitalquote beträgt im Durchschnitt 54 % (Vorjahr 65%). Die Überdeckung von langfristigem Vermögen durch langfristiges Kapital beläuft sich durchschnittlich auf 1.032 TEUR (Vorjahr 968 TEUR). Der betriebsgewöhnliche monatliche Finanzbedarf errechnet sich aus den Personal- und Sachaufwendungen (ohne Abschreibungen) und beträgt im Durchschnitt 188 TEUR (Vorjahr 186 TEUR). Der Deckungsfaktor (Liquidität auf kurze Sicht im Verhältnis zum betriebsgewöhnlichen monatlichen Finanzbedarf) liegt unverändert zum Vorjahr bei 5 Monaten.

Heike Mutschler
Diplom-Volkswirtin

Freiburg
0761 . 79186-32 h.mutschler@solidaris.de

Kinder- und Jugendhilfe

Von Achim Wiesmann

Struktur und Leistung der einbezogenen Einrichtungen

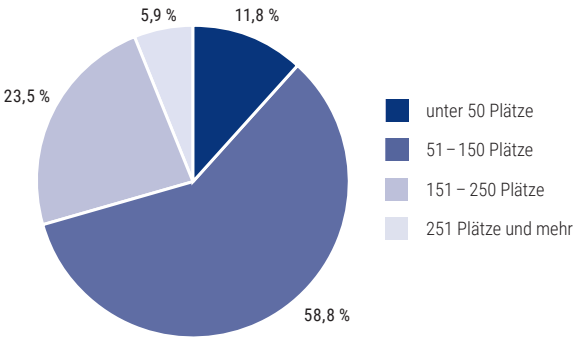

Der Betriebsvergleich für Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe enthält für das Geschäftsjahr 2019 insgesamt 34 Einrichtungen (Vorjahr 33 Einrichtungen) aus verschiedenen Bundesländern. Dieser Betriebsvergleich beschränkt sich auf Einrichtungen, die Leistungen im Sinne der §§ 27 ff. SGB VIII (Hilfe zur Erziehung) erbringen. Somit sind z. B. Kindertagesstätten hier nicht erfasst. Die Struktur der einbezogenen Einrichtungen ist sehr heterogen. Während alle Anbieter mindestens ein Regelangebot vorhalten, bieten 23 Einrichtungen auch eine Intensivbetreuung an. 14 Einrichtungen halten auch Leistungen im Bereich der Tagespflege vor. Die genehmigte Platzzahl liegt zwischen 18 und 557 Plätzen. Rund 59 % der Anbieter halten dabei eine Kapazität zwischen 51 und 150 Plätzen vor. Der durchschnittliche Nutzungsgrad der Einrichtungen liegt wie im Vorjahr bei ca. 94 %.

Das durchschnittliche Entgelt für das Regelangebot lag im Jahr 2019 bei 170,60 EUR/Tag (Vorjahr 163,60 EUR/Tag), für das Intensivangebot bei 217,70 EUR/Tag (Vorjahr 210,50 EUR/Tag) und für die Tagesbetreuung bei 105,50 EUR/Tag (Vorjahr 103,10 EUR/Tag). Somit waren im Jahresvergleich Steigerungen um 4,3 % (Regelangebot), 3,4 % (Intensivangebot) und 2,4 % (Tagesbetreuung) zu verzeichnen.

Ertragslage

Bedeutendster Aufwandsfaktor von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe ist der Personalaufwand, der vergleichbar mit den Vorjahren rund 75 % bis 80 % des gesamten Aufwands ausmacht. Der durchschnittliche Personalaufwand je Vollkraft beträgt dabei 65,5 TEUR (Vorjahr 63,9 TEUR). Somit war bei dieser Kennzahl ein Anstieg um 2,5 % zu verzeichnen. Die Höhe der Umsatzerlöse aus Pflegeleistungen schwankt entsprechend der vorgehaltenen Platzzahl. Im Geschäftsjahr 2019 wurde pro Platz ein Umsatz in Höhe von durchschnittlich 68,5 TEUR (Vorjahr 63,5 TEUR) vereinnahmt. Wie im Vorjahr betragen die Umsatzerlöse je Vollkraft rund 81 TEUR. Die Personalaufwandsquote, d. h. der Anteil der Umsatzerlöse, der für das Personal aufgewendet wird, lag im Jahr 2019 erneut bei rund 80 %.

Eine weitere bedeutende Position auf der Ertragsseite stellen die caritativen Erträge (Spenden, Erbschaften etc.) dar. Hier wurden im Geschäftsjahr 2019 im Durchschnitt 117 TEUR (Vorjahr 68 TEUR) erzielt.

Im Durchschnitt erzielen die einbezogenen Einrichtungen einen Jahresüberschuss. Dieser lag über dem Wert des Vorjahres. Die Umsatzrendite beträgt im Geschäftsjahr 2019 2,7 % nach 1,9 % im Vorjahr.

Vermögens- und Finanzlage

Der Deckungsfaktor (Liquidität auf kurze Sicht im Verhältnis zum betriebsgewöhnlichen monatlichen Finanzbedarf) beträgt 4,2 Monate (Vorjahr 4,6 Monate). Der Einzugsfaktor beträgt wie im Vorjahr rund fünf Wochen und entspricht somit zum Jahresende im Wesentlichen den Forderungen für den Monat Dezember.

Achim Wiesmann
Diplom-Kaufmann

Köln
02203 . 8997-112 a.wiesmann@solidaris.de

LITERATUR

Migrationsprojekte – Durchführung und Prüfung am Beispiel der Umstellung auf SAP S/4HANA®

Vor wenigen Wochen ist in der Reihe *Praxistipps IT* des IDW Verlags der Band *Migrationsprojekte – Durchführung und Prüfung am Beispiel der Umstellung auf SAP S/4HANA®* erschienen, verfasst von Jessica Nagel und unserem IT-Experten Ingo Kreutz.

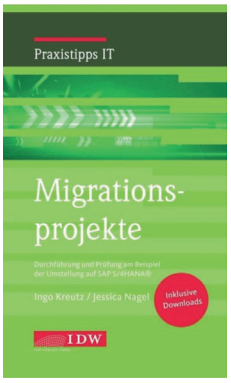

Die Publikation erläutert, welche Aspekte bei Migrationen zu beachten sind und wie diese durchgeführt werden können. Dazu gehören sowohl die technischen Grundlagen als auch die regulatorischen Anforderungen, die bei einer Migration berücksichtigt werden müssen. Die Beschreibung der Prüfungsansätze stellt exemplarisch das Vorgehen bei der Prüfung eines solchen Projektes dar. Dabei werden einzelne Prüfungsschritte mit praktischen Beispielen erläutert.

Die Inhalte in der Übersicht:

- Grundlagenvermittlung zu Migrationen, SAP ERP® und SAP S/4HANA®
- Chancen und Risiken durch SAP S/4HANA®
- Regulatorische Anforderungen
- Vorgehensmodell zur Migration (Green Field, Brown Field, Phasenmodell)
- Prüfungsansätze

Das Buch vermittelt ein anwendbares Grundwissen, um eine S/4HANA®-Migration begleiten und prüfen zu können. Die praktische Umsetzung wird durch die enthaltenen Checklisten und Reports optimal unterstützt.

INTERN

Solidaris Hamburg: Nicole Adam übernimmt Niederlassungsleitung

Zum 1. Oktober 2020 hat Frau **WPin StBin Nicole Adam** die Niederlassungsleitung unseres Hamburger Standortes übernommen. Wir gratulieren Frau Adam sehr herzlich und freuen uns auf eine weiterhin gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Der Geschäftsbereich Wirtschaftsprüfung in Hamburg wurde zudem durch Herrn **WP Dominik Mielert-Reiners** aus unserer Niederlassung in Münster, der seit über zehn Jahren für die Solidaris im Bereich der Prüfung und Beratung tätig ist, erweitert.

Auf Geschäftsführungsebene wird für die Hamburger Niederlassung der Solidaris unverändert Herr **WP StB Jens Thomsen** Ihr Ansprechpartner sein.

Neuer Standort der Solidaris Rechtsanwaltsgesellschaft

Die Solidaris Rechtsanwaltsgesellschaft mbH hat am 1. September eine neue Niederlassung in den bereits bestehenden Räumlichkeiten der Solidaris Hamburg eröffnet. Insgesamt ist damit die Solidaris Rechtsanwaltsgesellschaft mbH an sechs Standorten bundesweit vertreten: Berlin, Freiburg, Hamburg, Köln, München und Münster. Mit dem neuen Standort wollen wir die Wege zu unseren Mandanten aus Norddeutschland nochmals deutlich verkürzen, die bislang insbesondere von unseren Niederlassungen in Berlin, Köln und Münster betreut werden. Der neue Standort Hamburg garantiert kurze Kommunikationswege und eine hocheffiziente Auftragsabwicklung bei bestmöglicher Qualität.

Frau **Rechtsanwältin Sigrun Mast**, Fachanwältin für Steuerrecht und zertifizierte Stiftungsberaterin, (s. S. 31) wird die neue Niederlassung leiten. Unser langjährig erfahrener **Rechtsanwalt und Steuerberater André Spak** wird sie dabei von Münster aus fachkundig und tatkräftig unterstützen.

Master of Laws „Competition and Regulation“

Frau **Rechtsanwältin Dipl.-Kff. Micaela Speelmans** hat erfolgreich den Masterstudiengang „Competition and Regulation“ absolviert. In ihrer Masterthesis befasst sie sich mit dem derzeit im Gesundheitswesen sehr aktuellen Thema der kartellrechtlichen Zusammenschlusskontrolle im Krankenhaussektor, insbesondere mit Fragestellungen im Zusammenhang mit der möglichen Einführung einer gesetzlichen Bereichsausnahme.

Wir gratulieren Frau Speelmans sehr herzlich zum Mastergrad und freuen uns auf eine weiterhin gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Neue Kompetenzträger

Seit dem 1. September 2020 unterstützt Herr **WP StB Heiko Luser** das Team der Solidaris Revisions-GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft in Berlin. Herr Luser war nach seinem Berufseinstieg bei der KPMG langjährig als Wirtschaftsprüfer in einem genossenschaftlichen Prüfungsverband tätig. Sein Aufgabenfeld umfasste die Prüfung (Jahresabschluss und ordnungsmäßige Geschäftsführung) und Betreuung von kleinen, mittleren sowie großen Handels-, Produktions- und Dienstleistungsgenossenschaften. Herr Luser verantwortete zudem in einer Netzwerkgesellschaft des Prüfungsverbandes Jahresabschlussprüfungen und prüfungsnahe Beratungen bei (Tochter-)Unternehmen anderer Rechtsformen im vergleichbaren Branchenspektrum.

Frau **Rechtsanwältin Sigrun Mast**, Fachanwältin für Steuerrecht und zertifizierte Stiftungsberaterin, leitet seit dem 1. September 2020 die neu gegründete Niederlassung der Solidaris Rechtsanwaltsgesellschaft in Hamburg. Frau Mast verfügt über zwanzig Jahre Berufserfahrung als Rechtsanwältin, davon ein Großteil in der Beratung der – auch gemeinnützigen – Mandanten einer mittelständischen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Ihre Tätigkeitsschwerpunkte liegen im Vereins-, Stiftungs- und Gesellschaftsrecht. Gemeinnützige Rechtsträger betreut sie in ihrer Gründungsphase, bei Kooperationsverträgen bis hin zu Umstrukturierungen, Liquidationen oder Auflösungen. Als zertifizierte Stiftungsberaterin (DSA) verfügt sie über detaillierte Expertise zum Stiftungsrecht. Sie schult zudem Rechtsanwälte als Dozentin beim Deutschen Anwaltsinstitut e. V. für den Themenbereich Gemeinnützigkeitsrecht.

Frau **Rechtsanwältin Charlotte Schöne** verstärkt seit dem 1. September 2020 das Team der Solidaris Rechtsanwaltsgesellschaft mbH in Berlin. Frau Schöne war zuvor im Sozial- und Arbeitsrecht bei der DP DHL als Unternehmensjuristin sowie in verschiedenen Kanzleien tätig und hat in diesen Rechtsgebieten die Fachanwaltslehrgänge absolviert. Im Sozialrecht wird sie dieses Jahr voraussichtlich den Fachanwaltstitel erlangen. Sie hat einen Bachelor in Sozialwissenschaften abgeschlossen und im Rahmen eines sozialen Jahres sowie nebenstudentisch in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen gearbeitet. Ihre Interessenschwerpunkte sind Sozial-, Medizin-, Arbeits- und Kirchenrecht.

Seit dem 1. Oktober 2020 verstärkt Herr **Timo Haep** die Solidaris-Unternehmensgruppe als Leiter Marketing und PR in Köln. Der ausgebildete Kommunikationswirt (WAK) ist seit rund 12 Jahren im Bereich Marketing und Unternehmenskommunikation tätig. In dieser Zeit war er für mehrere namhafte, teils international tätige Unternehmen der Bau- und Immobilienbranche aktiv. Zuletzt verantwortete Herr Haep die Unternehmenskommunikation eines Projektentwicklungsunternehmens in Köln.

Solidaris

AKTUELLE SEMINARE

Datum	Ort	Titel
23.02.2021 16.06.2021	Köln München	**Neues vom Bundesarbeitsgericht**
23.02.2021	Köln	**Controlling im Krankenhaus**
24.02.2021	Köln	**Strategisches Dienstplanmanagement in der Altenhilfe – Nettopersonalplanung**
02.03.2021	Köln	**Bauprojekte im Gesundheits- und Sozialwesen wirtschaftlich und rechtssicher managen**
16.03.2021	Köln	**IT-Sicherheit am Arbeitsplatz – Effektiv gegen Cyberrisiken im Gesundheits- und Sozialwesen**
13.04.2021	Nürnberg	**§ 2b UStG – Endspurt zum 1. Januar 2023 für die Umsetzung bei kirchlichen Körperschaften**
14.04.2021 09.06.2021 01.07.2021 10.11.2021 16.11.2021	Köln Mainz Freiburg Würzburg Berlin	**Steuer-Update für Non-Profit-Organisationen**
21.04.2021 27.04.2021	Berlin Erfurt	**ABC des Umsatzsteuer- und Gemeinnützigkeitsrechts**

Weitere Informationen und Anmeldung unter www.solidaris.de.

IMPRESSUM

Die *Solidaris Information* erscheint quartalsweise für Mandanten und Geschäftspartner der Solidaris-Unternehmensgruppe.

Herausgeber
Solidaris Unternehmensberatungs-GmbH
Von-der-Wettern-Straße 11
51149 Köln

Geschäftsführung
Dipl.-Kfm. Matthias Hennke
Dipl.-Kfm. Sven Hornbostel

Sitz der Gesellschaft: 51149 Köln,
Registergericht Köln, HRB 52005

Redaktionsleitung
Michael Basangeac (v. i. S. d. P.)
Tel. 02203 . 8997-153, Fax 02203 . 8997-197
E-Mail: m.basangeac@solidaris.de

Redaktionsschluss dieser Ausgabe: 8. Oktober 2020
Auflage: 3.800 Stück

Gestaltung: Groba / Pérez Cantó Kommunikationsdesign, Köln
Druck: Warlich Druck RheinAhr GmbH, Köln

Nachdruck, auch auszugsweise, nur in Absprache mit der Redaktionsleitung und unter Nennung der Quelle. Für die Inhalte kann trotz sorgfältiger Bearbeitung keine Haftung übernommen werden. Die Beiträge können nicht das jeweilige, den individuellen Verhältnissen angepasste Beratungsgespräch ersetzen.